

Rechtsanwaltsprüfung Zivilrecht
Frühjahr 2022

Sehr geehrte Frau Prüfungskandidatin!

Sehr geehrter Herr Prüfungskandidat!

A) Aufgabenstellung

Erstellen Sie als Rechtsvertreter:in der klagenden Partei unter Bedachtnahme auf die Einwendungen der beklagten Partei zu nachstehendem Sachverhalt gemäß Art 6 der Rechtsanwaltsprüfungsverordnung (RAPV) ein

G u t a c h t e n

**zur Frage des Grundes und der Höhe der Ansprüche der klagenden Partei
einschliesslich einer ZPO-konformen Kostenregelung dem Grunde nach.**

Der der Prüfungsaufgabe zugrundeliegende Sachverhalt ist einem in Österreich ausgetragenen Zivilprozess entnommen.

Der Sachverhalt lautet:

RZ 1 Die Klägerin wollte am 27.04.2018 gemeinsam mit ihrem Ehegatten im Baumarkt der beklagten Partei eine Zeitschaltuhr für die Gartenbewässerungsanlage sowie Pflanzen kaufen. Da die Klägerin zuvor in einem benachbarten Geschäft eine andere Erledigung zu tätigen hatte, ließ ihr Mann sie im südlichen Bereich der Einfahrt zum Parkplatz des Baumarktes der beklagten Partei aussteigen und sie vereinbarten einen Treffpunkt im Baumarkt. Nachdem die Klägerin ihre Erledigung getätigt hatte, ging sie im Bereich der westlichen Seite der Verkehrsfläche entlang der Parkplätze von Süden in Richtung Norden, um sodann über den Haupteingang in den Baumarkt zu gehen.

RZ 2 Der Haupteingang des Baumarktes befindet sich an der Westseite des Gebäudes. Daran schließt in Richtung Westen eine asphaltierte Fläche an, auf welcher unmittelbar im Anschluss an das Betriebsgebäude zunächst ein von Norden in Richtung Süden verlaufender Zebrastreifen markiert ist, an welchen eine mit Richtungspfeilen in Richtung Süden markierte Verkehrsfläche anschließt, welche die westlich davon gelegenen Parkplätze sowie 2 Aufbewahrungsbereiche für die Einkaufswagen erschließt. Südlich des Baumarktes sind ebenfalls Parkplätze vorhanden, sodass die gesamte Fläche baulich gestaltet und der Unfallbereich der Verkehrsweg einer baulichen Anlage ist.

RZ 3 Zur Illustration wird auf nachfolgende Lichtbilder verwiesen, die den Bereich in Richtung Süden und Richtung Norden zeigen:



RZ 4 An diesem Tag hatten Mitarbeiter der beklagten Partei im Bereich der Parkfläche gegenüber dem Haupteingang nördlich der Einkaufswagenstation einen Vorführstand für einen Hochdruckreiniger aufgebaut. Für die Strom- und Wasserversorgung führten sie einen Wasserschlauch und eine Stromleitung vom Baumarktgebäude über den Zebrastreifen und die Verkehrsfläche bis zum Verkaufsstand. Südlich und nördlich des Schlauches legten Sie 2 Bretter auf den Asphalt und deckten diese und den dazwischen liegenden Schlauch überlappend mit einem dritten Brett ab. Die Bretter fixierten sie nicht, wodurch diese, als Fahrzeuge über diese Abdeckung fahren, verrutschten, der Schlauch und das Kabel teilweise unter den Basisbrettern zu liegen kamen und das Abdeckbrett im östlichen Bereich sogar ein paar Zentimeter in die Höhe ragte. Somit war ein Schutz gegen Verrutschen bzw. „Aufschnappen“ nicht vorhanden. Die von den Mitarbeitern der beklagten Partei verwendeten Bretter hatten eine Stärke von 16 bis höchstens 24 mm. Dies hat zur Folge, dass die Gesamtstärke aufgrund des Übereinanderliegens mehr als 3 cm betrug.

Die verwendeten Bretter, auch wenn diese befestigt, gewesen wären, stellten aufgrund der scharfen Kanten und der relativ großen Stärke eine Stolperquelle dar. Die gewählte Abdeckung mit losen Brettern war im gegenständlichen Bereich völlig ungeeignet.

RZ 5 Alternativ wären Rampen mit einer Neigung von höchstens 10% über die Leitungen möglich. Es entstehen dann keine Stolperstellen und auch die barrierefreie Nutzung mit Rollstuhl oder Kinderwagen ist möglich. Weiters existieren vorgefertigte Kabelbrücken, wie diese auch bei temporären Nutzungen auf der Straße zur Verwendung kommen. Diese sind üblicherweise Kunststoffelemente mit einem eingebauten Hohlraum für die Führung der Leitungen. Diese Elemente sind angerammt und haben keine scharfen Kanten, so dass ein Stolpern verhindert wird. Die ideale Lösung wäre ein Überführen über den Zugang / Zufahrt gewesen, so dass der Boden eben bleibt.

RZ 6 Zur Veranschaulichung der örtlichen Gegebenheiten wird auf folgendes Lichtbild (Beilage S) verwiesen:



RZ 7 Als die Klägerin, welche keine Einschränkungen im Hinblick auf ihre Gehfähigkeit aufwies und die Bretterabdeckung wahrgenommen hatte, einem in Ihre Gehrichtung fahrenden Auto etwas weiter nach links auswich und auf die Bretterabdeckung trat, um in weiterer Folge zum Haupteingang zu gehen, verrutschten die Bretter, was zur Folge hatte, dass die Klägerin zu Boden stürzte, mit der rechten Gesichtshälfte auf dem Asphalt aufschlug und liegen blieb.

RZ 16 Aufgrund dieses Sturzes erlitt die Klägerin eine Ellbogenluxationsfraktur rechts mit: Impressionsfraktur am Radiuskopf und distalen Oberarm (Osborne Coterrill), sowie

Kapsel-Bandverletzungen, eine Prellung (Hämatom), Excoriation am Gesicht rechts, eine leichte Gehirnerschütterung, sowie eine Exarzervation (Verschlimmerung) des chronisches Cervikalsyndrom links und wurde vom 27.04.2018-28.04.2018 stationär im Landeskrankenhaus Hall aufgenommen.

RZ 8 Die Klägerin war durch die anfängliche Fraktur- und Bandinstabilität am Ellbogen, ausstrahlende HLWS-Schmerzen, die Schwellung mit Hämatombildung und Wundheilung im Gesichtsbereich, die Immobilisation, den Schienenverband und die frühe funktionelle Physiotherapie und die dadurch vorhandenen Schmerzen in ihrer altersgemäßen Lebensführung eingeschränkt und musste Medikamente (Gabapentin und Novalgin) einnehmen. Ihre Nachtruhe war gestört. In weiterer Folge hatte sie Beschwerden aus einem nach dem Unfall aufgetretenen Tinnitus, Verspannungen der Halswirbelsäule und verbliebenen Bewegungseinschränkungen am Ellbogen, die sich ab November 2018 auf endlagige Bewegungseinschränkungen einpendelten und mit Physiotherapie bis März 2019 weiterbehandelt wurden.

RZ 9 Die Klägerin musste unfallkausal in komprimierter Form auf einen 24-Stunden-Tag Schmerzen starken Grades dauernd von einem Tag, Schmerzen mittelstarken Grades dauernd von 23 Tagen und Schmerzen leichten Grades dauernd von 6 Wochen ertragen. In Zukunft wird die Klägerin aufgrund der unfallkausalen Verletzungen in komprimierter Form einen Tag leichte Schmerzen pro Jahr ertragen müssen.

RZ 10 Die Klägerin hat eine Arthrose. Dadurch, dass eine Instabilität verblieben ist, kann sich diese Arthrose weiterentwickeln, sodass arthrotischen Spätschäden ebenso wenig ausgeschlossen werden können wie eine Verschlechterung der derzeit noch vorhandenen Beschwerden. Mit weiteren Spätschäden nicht zu rechnen.

RZ 11 Die Klägerin ist verheiratet und lebt mit ihrem Ehemann selbst versorgend in einem ca. 110 m² großen Haushalt mit Garten. Aufgrund der unfallkausalen erlittenen Verletzungen war sie in der Zubereitung von Mahlzeiten, beim Abwaschen, Einkaufen und Putzen sowie bei schweren haushaltlichen Tätigkeiten beeinträchtigt und zwar für den Zeitraum von 4 Wochen jeweils 2 Stunden/pro Tag, anschließend für weitere 4 Wochen 1 Stunde pro Tag und für weitere 2 Wochen einer halbe Stunde pro Tag. Danach war sie aufgrund der Einschränkung bei starker Belastung wegen der Halswirbelsäulenbeschwerden und den Bewegungseinschränkungen am Ellbogen noch

eine halbe Stunde pro Tag für weitere 3 Wochen eingeschränkt.

RZ 12 Die Mutter der Klägerin hatte im Mai 2018 einen Oberschenkelhalsbruch erlitten. Aufgrund der Tatsache, dass die Klägerin aufgrund der beim Unfall erlittenen Verletzungen selbst stark eingeschränkt war, konnte sie sich nicht um ihre verletzte Mutter kümmern.

RZ 13 Des Weiteren sind der Klägerin folgende Kosten entstanden:

LKH H*** – Selbstbehalt	EUR	76.00
Rechnung Dr. B*** vom 02.07.2018	EUR	161.76
Rechnung Dr. B*** vom 27.09.2018	EUR	163.76
Rechnung Dr. B*** vom 11.12.2018	EUR	65.53
Rechnung Dr. B*** vom 01.04.2019	EUR	47.61
Rechnung Dr. M*** vom 28.09.2018	EUR	100.30
Rechnung Dr. M*** vom 29.05.2018	EUR	88.45
Rechnung K***P*** vom 25.06.2018	EUR	296.45
Rechnung K***P*** vom 09.11.2018	EUR	292.13
Rechnung K***P*** vom 19.12.2018	EUR	249.78
Rechnung K***P*** vom 24.4.2019	EUR	291.41
Gesamt	EUR	1'833.18

RZ 14 Weiters fielen der Klägerin unfallkausale Spesen an.

RZ 15 Das Gebäude samt Parkplatz sind als bewilligungspflichtige Einheit und eine bauliche Anlage zu sehen, bei welcher keine Stolperquellen vorhanden sein dürfen. Da der Unfallbereich ein Verkehrsweg einer baulichen Anlage ist gilt für ihn die Tiroler Bauordnung und damit verbunden die technischen Bauvorschriften und die damit verordneten OIB Richtlinien.

RZ 16 Mit Schreiben vom 04.06.2018 stellte die Klägerin unfallkausale Spesen von EUR 50.00 und einen Kostenersatz an abstrakter Haushaltshilfe von EUR 500.00 per 18.06.2018 fällig.

B) Prüfungshinweise

Die Klage (ON 1) und die Klagebeantwortung (ON3) sowie die weiteren Schriftsätze (ON 5, 7, 9) sind angeschlossen, ebenso das Gutachten aus dem Sicherheitswesen des SV Baumeister Dipl. Ing. (FH) G*** H**** (ON 49), das Tagsatzungsprotokoll vom 1.6.2021 samt Kostenverzeichnissen (ON 58) und die Lichtbilder Beilagen P, Q und S.

Die im Gutachten aus dem Sicherheitswesen genannten technischen Bauvorschriften sind mit den Ihnen geläufigen SIA-Normen vergleichbar.

Da die Ansprüche in Österreich in EUR-Beträgen geltend gemacht wurden, haben Sie die Prüfung der Ansprüche der Höhe nach auch in dieser Währung vorzunehmen.

Bei der Bemessung des Schmerzensgelds ist – als Berechnungshilfe – von folgenden Schmerzensgeldsätzen auszugehen:

- leichte Schmerzen € 100.00 -120.00
- mittelstarke Schmerzen € 200.00 – 240.00
- starke Schmerzen € 300.00 – 360.00

Nach ständiger Rechtsprechung wird für die Haushaltshilfe ein Stundensatz von € 12.00 zugrunde gelegt.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Vaduz, am 2. März 2022

Dr. Wigbert Zimmermann

CG

ON 1, 1

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Elektronisch eingebracht am 15.11.2019
Mag. [REDACTED] Rechtsanwalt
Klagevertreter ([REDACTED])
Zeichen:

Klage (CG)

sonstiger Streitgegenstand - allgem. Streitsache

Klagende Partei

S***-C***

Beschäftigung Pensionist/in

Klagevertreter	Mag. [REDACTED] Rechtsanwalt	Einbringer
	[REDACTED] 3, 6020 Innsbruck	
Telefon	0512 [REDACTED]	
Fax	0512 [REDACTED]	
Teilnehmercode	R [REDACTED]	
Zeichen	C [REDACTED]	
Einzahlungskonto	IBAN: AT [REDACTED] 4886, BIC: [REDACTED]	
Einzahlungskonto	IBAN: AT [REDACTED] 4837, BIC: [REDACTED]	
ist Vertreter von		
Klagende Partei :		

Beklagte Partei

H***

FirmenbuchNr

wegen EUR 16.333,18, Feststellung EUR 5.000,00 insgesamt EUR 21.333,18
(Fallcode: [REDACTED])
Gebührenindikator Gebührenpflicht der 1. Partei
Nebenforderung 0,00 EUR
Kapitalforderung 16.333,18 EUR

(Weiteres) Vorbringen

Klage Landesgericht**Klage**

Vollmacht erteilt
 Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

1.

Die Klägerin als Konsumentin kam 27.4.2018 im Bereich der H^{***} Filiale der beklagten Partei in R^{***} unverschuldet zu Sturz. Am Parkplatz der H^{***} Filiale hatten Mitarbeiter der Filiale unsachgemäß zur Abdeckung eines Schlauches drei lange Holzbretter gelegt, welche jedoch weder zusammengesraubt oder genagelt waren. Offensichtlich wurden die Bretter verlegt, um einen Schlauch zu schützen. Durch ein vorbeifahrendes Auto wurden die Bretter bewegt. Diese schnappten auf und führte dies zum Sturz der Klägerin. Die Absicherung entsprach leider nicht den geforderten Sicherheitsstandards.

Grund für den Sturz war die unsachgemäße Absicherung und die Tatsache, dass die Bretter lose waren. Es liegt sohin ein klarer Verstoß gegen die die beklagte Partei treffende Verkehrssicherungspflicht vor.

Die beklagte Partei trifft als Verkehrssicherungspflichtige die Beweislast, dass die Einhaltung entsprechender Schutzvorkehrungen unzumutbar gewesen wäre.

Die beklagte Partei hat sohin für ihre Kunden und sohin die Klägerin eine Gefahrenquelle geschaffen. Diese war für die Klägerin überraschend.

Beweis:

Lokalaugenschein

ZV E^{***} C^{***}

Sachbefund

PV

2.

Die Klägerin wurde durch den Vorfall schwer verletzt. Sie war kurzfristig ohnmächtig.

Sie erlitt u. a. eine Radiuskopffraktur im Bereich des rechten Ellenbogens. Darüber hinaus erlitt sie Verletzungen im Stirnbereich, insbesondere im Bereich des rechten Auges, Hämatome und Prellungen und eine Gehirnerschütterung.

Die Klägerin hat vorprozessual ein orthopädisches Gutachten des Sachverständigen Dr. T^{***} A^{***} r datiert mit 20.5.2019 aufgenommen. Dieser stellte die Schmerzperioden unfallkausal in komprimierter Form zusammengefasst dar wie folgt:

starke Schmerzen in komprimierter Form 1 Tag

mittelstarke Schmerzen in komprimierter Form 2 Tage
leichte Schmerzen in komprimierter Form 10 Wochen

Der Sachverständige hat darüber hinaus festgehalten, dass derzeit in jedem Fall eine unfallkausale Invalidität im Ausmaß von 15 % des rechten Ellenbogengelenkes besteht. Mit einer Verbesserung ist in keinem Fall zu rechnen, eher mit einer Verschlechterung - Zunahme der Arthrose des rechten Ellbogengelenkes.

Es sind sohin Spät- und Dauerfolgen zu erwarten.

Die erlittenen Verletzungen rechtfertigen - vorbehaltlich der Ausdehnung - einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von EUR 10.000,00.

Darüber hinaus sind unfallkausale Spesen in Höhe von EUR 60,00 aufgelaufen.

Beweis:

Gutachten Dr. T**** ; A**** vom 20.5.2019
medizinischer Sachbefund
wie vor
PV

3.

Die Klägerin führt einen ca. 100 m² großen Haushalt zuzüglich Garten gemeinsam mit ihrem Ehegatten. Vorfallsbedingt und aufgrund der doch schweren Verletzungen war sie auf die Hilfe insbesondere ihres Ehegatten angewiesen. An abstrakter Haushaltshilfe wird ein Betrag in Höhe von EUR 4.500,00 geltend gemacht und fällig gestellt.

Die Klägerin war insgesamt für zumindest 4 Monate vorfallsbedingt schwer beeinträchtigt.

Sie durfte beispielsweise für vier Monate ärztlich verordnet nicht Auto fahren. Erschwerend kam, dass ihre Mutter im Mai 2018 einen Oberschenkelhalsbruch erlitt, sodass auch ein weiterführender großer Aufwand zur Pflege der Mutter entstanden ist. Es gab große Schwierigkeiten insbesondere auch dadurch, dass die Klägerin nicht Auto fahren konnte und sich dennoch um ihre Mutter (über 90 Jahre alt) kümmern musste.

Es ist sohin ein Aufwand von mehreren Stunden pro Tag entstanden, dies zumindest 100 Tage a 3 Stunden a EUR 15,00, insgesamt sohin in Höhe von EUR 4.500,00 entstanden.

Gemäß § 1325 ABGB steht der Klägerin eine abstrakte Haushaltshilfe für diesen Zeitraum zu.

Nach ständiger Rechtsprechung kann es der beklagten Partei als Schädiger nicht zum Vorteil gereichen, dass die Klägerin durch die Unterstützung von weiteren Familienangehörigen auf die Hilfe von Dritten nicht angewiesen war.

Beweis:

medizinischer Sachbefund

ZVE*** C***

wie vor

PV

4.

Die Klägerin musste eine Vielzahl von Therapien bzw. ärztliche Untersuchungen über sich ergehen lassen. Aufgrund der Schwere der Verletzungen sind Spät- bzw. Dauerfolgen nicht auszuschließen, sodass die Klägerin ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, dass die beklagte Partei ihr gegenüber für sämtliche Folgen aus und im Zusammenhang mit dem Sturzgeschehen vom 27.4.2018 haftet.

Das Feststellungsbegehren der Klägerin wird mit EUR 5.000,00 bewertet.

Beweis:

wie vor

PV

5.

Die Klägerin musste eine Vielzahl von Therapien absolvieren.

Es sind hierfür Selbstbehalte aufgelaufen und schlüsselt sich die Forderung auf wie folgt:

Rechnung Landeskrankenhaus H*** vom 1.8.2018 über
EUR 1.520,08 abzüglich Zahlung M*** Versicherung EUR 1.444,08,
Selbstbehalt EUR
76,00

Rechnung Dr. B*** vom 2.7.2018 über EUR 212,00, abzüglich Zahlung T***
G*** EUR 50,24, Selbstbehalt EUR
161,76

Rechnung Dr. B*** vom 27.9.2018 über EUR 214,00, abzüglich Zahlung
T*** G*** EUR 50,24, Selbstbehalt EUR
163,76

Rechnung Dr. B*** vom 11.12.2018 über EUR 82,00, abzüglich Zahlung
T*** G*** EUR 16,47, Selbstbehalt EUR
65,53

Rechnung Dr. B*** vom 1.4.2019 über EUR 60,00, abzüglich Zahlung T***
G*** EUR 12,39, Selbstbehalt EUR
47,61

Rechnung Dr. M*** vom 28.9.2018 über EUR 111,80, abzüglich Zahlung T***

G *** EUR 11,50, Selbstbehalt EUR
100,30

Rechnung Dr. M *** vom 29.5.2018 über EUR 114,40, abzüglich Zahlung T ***
G *** EUR 25,95, Selbstbehalt EUR
88,45

Rechnung K *** P *** vom 25.6.2018 über EUR 546,00, abzüglich Zahlung
T *** G *** EUR 249,55, Selbstbehalt
EUR 296,45

Rechnung K *** P *** vom 9.11.2018 über EUR 546,00, abzüglich Zahlung
T *** G *** EUR 253,87, Selbstbehalt
EUR 292,13

Rechnung K *** P *** vom 19.12.2018 über EUR 468,00, abzüglich Zahlung
T *** G *** EUR 218,22, Selbstbehalt
EUR 249,78

Rechnung K *** P *** vom 24.4.2019 über EUR 546,00, abzüglich Zahlung
T *** G *** EUR 254,59, Selbstbehalt
EUR 291,41

zusammen
EUR 1.833,18

Beweis:

Rechnung Dr. B *** vom 2.7.2018
Rechnung Dr. B *** vom 27.9.2018
Rechnung Dr. B *** vom 11.12.2018
Rechnung Dr. B *** vom 1.4.2019
Rechnung Dr. M *** vom 28.9.2018
Rechnung Dr. M *** vom 29.5.2018
Rechnung K *** P *** vom 25.6.2018
Rechnung K *** P *** vom 9.11.2018
Rechnung K *** P *** vom 19.12.2018
Rechnung K *** P *** vom 24.4.2019
wie vor
PV

6.

Die Klägerin hat ein medizinisches Sachverständigengutachten vorprozessual eingeholt..

Die Kosten des Sachverständigengutachtens Dr. T *** A *** waren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und werden in Höhe von EUR 700,00 als vorprozessuale Kosten in das Kostenverzeichnis aufgenommen.

Beweis:
orthopädisches Gutachten Dr. T^{***} A^{***} vom 20.5.2019
wie vor
PV

7.

Die Klagsforderung schlüsselt sich sohin auf wie folgt:

a) Leistungsbegehren:

Schmerzensgeld	EUR
10.000,00	
Haushaltshilfe	EUR
4.500,00	
Selbstbehalt	EUR
1.833,18	

b) Feststellungsbegehren bewertet mit	EUR
5.000,00	

Streitwert	EUR
21.333,18	

Die Forderung wurde gegenüber der beklagten Partei bzw. deren Haftpflichtversicherer mit Aufforderungsschreiben vom 4.6.2018 fällig gestellt. Es stehen sohin gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 4 % ab dem 18.6.2018 zu.

Beweis:
Aufforderungsschreiben vom 4.6.2018
wie vor
PV

Mangels Einigung in Güte muss Gerichtshilfe in Anspruch genommen werden.

Es wird daher beantragt zu fällen das

URTEIL:

1)
Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagsvertreters den Betrag in Höhe von EUR 16.333,18 zuzüglich 4 % Zinsen ab 18.6.2018 sowie die Prozesskosten gemäß § 19 RAO zu Handen des Klagsvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

2)
Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei der Klägerin für alle künftigen und weiteren nachteiligen Folgen und Schäden, resultierend aus dem Sturzgeschehen vom 27.4.2018 auf dem Parkplatz der Filiale H^{***}

haftet.

Für S!*** C***

Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	522,40
100 % ES	EUR	522,40
ERV-Kosten	EUR	4,10
20 % USt	EUR	209,78
Pauschalgebühr	EUR	743,00
vorprozessuale Kosten des medizini- schen Sachverständigengutachtens		
Dr. T* A***	EUR	700,00
S u m m e	EUR	2.701,68

Keine Anhänge

S [REDACTED] & S [REDACTED]
Rechtsanwälte

Dr. C [REDACTED] S [REDACTED]
Dr. M [REDACTED] S [REDACTED]
Rechtsanwälte

Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Cg

Klagende Partei: S*** C***

vertreten durch: Mag. M [REDACTED]
Rechtsanwalt
[REDACTED] 3
A-6020 Innsbruck

Beklagte Partei: H***

vertreten durch: S [REDACTED] & S [REDACTED]
Rechtsanwälte
[REDACTED] 19
5020 Salzburg
Code: [REDACTED]

Gemäß § 19 a RAO verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu eigenen Händen.

wegen: € 16.333,18 s.A. (Leistung)
€ 5.000,00 (Feststellung)
€ 21.333,18 (Gesamtstreitwert)

KLAGEBEANTWORTUNG

Gleichschrift gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt!

1-fach
VM gem. § 30/2 ZPO ert.

A-5020 Salzburg
[REDACTED] 19
Telefon: 0662 / [REDACTED]
Telefax: 0662 / [REDACTED]

eMail-Adresse: s [REDACTED]
www. [REDACTED]
DVR: [REDACTED]
UID Nr.: ATU [REDACTED]

ANDERKONTO
Volkbank Salzburg
IBAN AT54 [REDACTED]
BIC [REDACTED]

Die beklagte Partei hat den Rechtsanwälten Dr. C [REDACTED] S [REDACTED] und Dr. M [REDACTED] S [REDACTED], P [REDACTED] 19, 5020 Salzburg, Vollmacht erteilt. Diese berufen sich auf die ihnen erteilten Vollmachten gemäß § 30/2 ZPO bzw. § 8 RAO.

Die beklagte Partei erstattet in Erwiderung der Klage vom 15.11.2019 binnen offener Frist nachstehende

KLAGEBEANTWORTUNG

womit das Klagebegehren, soweit es in Folge nicht ausdrücklich in einzelnen Punkten außer Streit gestellt ist, zur Gänze sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestritten und kostenpflichtige Klagsabweisung beantragt wird.

1. Zum Unfallgeschehen:

1.1. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem von der Klägerin beschriebenen Sturz und den daraus resultierenden Verletzungsfolgen einerseits und einem schuldhaften Verhalten bzw. ein Unterlassen der beklagten Partei bzw. von dieser zuzurechnenden Personen andererseits wird bestritten und liegt nicht vor.

Die beklagte Partei hat alle zumutbaren Maßnahmen getroffen, um eine gefahrlose Benützung der Sturzstelle sicherzustellen.

Richtig ist, dass am Vorfalstag kurzfristig von ca. 10.30 Uhr bis zum Sturz der Klägerin gegen Mittag im Bereich des Parkplatzes der Filiale der beklagten Partei in Rum die über die Fahrbahn verlegten Kabel zum Schutz von Verkehrsteilnehmern fachgerecht mit Holzlatten geschützt waren.

Die Bretter einschließlich der Kabel waren in Annäherung von jeder Seite her von weitem leicht erkennbar. Sie verliefen auch lediglich über die Fahrbahnbereich, der von Fußgängern üblicherweise nicht benutzt wird.

Die Unfallsdarstellung der Klägerin, wonach die Bretter durch ein vorbeifahrendes Auto bewegt worden sein und aufschnappen, wird bestritten. Den ersten Unfallschilderungen zur Folge ist die Klägerin in Folge Unachtsamkeit auf das Brett gestiegen und kam dadurch zu Sturz.

Der Sturz der Klägerin ist daher auf eigene Unachtsamkeit zurückzuführen und nicht auf ein schuldhaftes Handeln und Unterlassen der beklagten Partei. Insbesondere hat die beklagte Partei keinerlei Schutz- und Verkehrssicherungspflichten verletzt.

Es ist auch bislang nicht erklärlich, warum die Klägerin im Bereich der über die Fahrbahn verlegten Bretter ging.

1.2. Mangels bisheriger Bescheinigung bleibt auch bestritten, dass die Klägerin den Parkplatzbereich in Kaufabsicht bei der beklagten Partei benutzte. Eine Haftung aus Vertrag wird daher bestritten.

1.3. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten nicht überspannt werden dürfen. Sicherungspflichten finden ihre Grenze immer in der Zumutbarkeit möglicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Der Umfang und die Intensität von Verkehrssicherungspflichten richten sich dabei vor allem danach, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können.

Eine Verkehrssicherungspflicht entfällt dann, wenn sich jemand selbst schützen kann, weil die Gefahr leicht, also ohne genaue Betrachtung, erkennbar ist. Insofern hat der OGH wiederholt ausgesprochen, dass von jedem Fußgänger zu verlangen ist „vor die Füße zu schauen“ und der einzuschlagenden Wegstrecke Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Beseitigung aller nur möglichen und denkbaren Gefahrenquellen kann von einem Geschäftsinhaber dann nicht mehr gefordert werden, wenn aufgrund der gesamten Situation von einem Kunden (die Kundeneigenschaft der Klägerin bleibt vorerst bestritten) erwartet werden kann, dass dieser seiner Wegstrecke hinreichende Aufmerksamkeit zuwendet.

Aufgrund der Gesamtsituation hätte die Klägerin bei richtiger Wahl ihrer Wegstrecke und gehöriger Aufmerksamkeit den Sturz leicht verhindern können. Die Holzplatten waren weithin sichtbar und hätte die Klägerin ihnen leicht ausweichen können, sodass sie nicht zu Sturz gekommen wäre.

Die Klägerin trifft daher das Alleinverschulden an ihrem Sturz und dessen Folgen selbst.

Beweis:

- PV
- namhaftzumachende Zeugen
- Ortsaugenschein
- vorzulegende Lichtbilder

2. Zur Höhe des Anspruches:

Das Klagebegehren wird ausdrücklich auch der Höhe nach bestritten.

2.1. Das begehrte Schmerzensgeld ist angesichts der tatsächlichen Verletzungen und Verletzungsfolgen unangemessen hoch. Offenbar bestehen bei der Klägerin - nicht vorfallskausale - Vorverletzungen und Erkrankungen, die sohin nicht auf das Sturzereignis zurückzuführen sind.

2.2. Auch die begehrte Haushaltshilfe ist angesichts der Art und Schwere der Verletzungen sowohl hinsichtlich der unterstellten Dauer wie auch des Ausmaßes und der Höhe des angesetzten Stundenausmaßes überhöht und unangemessen.

2.3. Hinsichtlich des Feststellungsbegehrens wird auf die Beweispflicht der Klägerin verwiesen und bleibt bestritten, sodass *vorfallskausale* Spät- und Dauerfolgen nicht auszuschließen sind.

2.4. Die vorprozessualen Kosten für die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens waren nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. Sofern Beweisaufnahmen zur Klagshöhe erfolgen, wird ohnedies ein gerichtliches Gutachten einzuholen sein, sodass die begehrten vorprozessualen Kosten in Form der Sachverständigengebühren für ein medizinisches Gutachten nicht ersatzfähig sind.

B e w e i s: - PV
- vorzulegende medizinische Unterlagen

3. Insgesamt zeigt sich sohin, dass das Klagebegehren unberechtigt ist. Im Zusammenhang mit dem obigen Vorbringen beantragt die beklagte Partei die kostenpflichtige Klagsabweisung.

H_i ***

Salzburg, am 11.12.2019

Kostenverzeichnis:

Klagebeantwortung	EUR	522,40
100 % ES	EUR	522,40
ERV-Kosten	EUR	2,10
20 % USt	EUR	209,38
S u m m e	EUR	1.256,28

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Eingabe zu: Cg

Elektronisch eingebracht am 13.01.2020
Mag. M. [redacted] Rechtsanwalt
[redacted]
[redacted] 3, 6020 Innsbruck
Zeichen: [redacted]

20 Anhänge

Vorbereitender Schriftsatz

1. Kläger S****, C****

Beschäftigung Pensionist/in

Vertreter von 1. Kläger Mag. M. [redacted] Rechtsanwalt
[redacted] 3, 6020 Innsbruck

Telefon 0512 [redacted]
Fax 0512 [redacted]

Einziehungskonto IBAN: AT54 [redacted] [redacted], BIC: [redacted]
Einzahlungskonto IBAN: AT19 [redacted] [redacted], BIC: [redacted]

1. Beklagter H****

Vertreter von 1. Beklagter S [redacted] & S [redacted] Rechtsanwälte (GbR)

[redacted] 19, 5020 Salzburg

Wegen EUR 16.333,18 + EUR 5.000,00 Feststellung

(Weiteres) Vorbringen

Vorbereitender Schriftsatz

Vollmacht erteilt

Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt
Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

In vorbezeichneter Rechtssache erstattet die klagende Partei zur Vorbereitung einer noch anzuberaumenden Streitverhandlung und in Replik auf die Einwendungen der beklagten Partei nachstehenden

vorbereitenden Schriftsatz mit Urkundenvorlage:

Die Einwendungen der beklagten Partei werden - soweit im Folgenden nicht ausdrücklich außer Streit gestellt - bestritten.

8.

Die Klägerin wollte im Geschäftslokal der beklagten Partei einkaufen. Sie wollte gemeinsam mit ihrem Ehegatten E**** C**** unter anderem eine Zeitschaltuhr für die Gartenbewässerungsanlage sowie Pflanzen kaufen. Das Ehepaar C**** ist Stammkunde der beklagten Partei und tätig seit der Eröffnung der Filiale der beklagten Partei dort regelmäßig Einkäufe.

Der Ehegatte der Klägerin, E**** C****, ließ die Klägerin bereits im Bereich der südlichen Zufahrt zur Filiale der beklagten Partei aus dem PKW aussteigen, er selbst fuhr mit dem PKW in Fahrtrichtung Norden weiter und in das Parkhaus der Filiale der beklagten Partei ein, parkte dort sein Auto und wollte die Klägerin direkt in der Filiale treffen. E**** C**** war auf Höhe des Eingangsbereiches, sah die Klägerin auf sich zukommen, war selbst durch fahrende Fahrzeuge kurz abgelenkt und sah dann, dass die Klägerin zu Sturz gekommen war.

Die beklagte Partei eröffnete eine Gefahrenquelle, ein gefahrloser Zugang in die Filiale war nicht möglich. Mitarbeiter der beklagten Partei wollten einen Gartenschlauch und ein Stromkabel abdecken, diese waren von der Filiale zu einem Vorführstand quer über den gesamten Vorplatz des Baumarktes im Eingangsbereich verlegt.

Aus den Lichtbildern, die unmittelbar nach dem Unfall aufgenommen wurden, wird ersichtlich, dass der Schlauch nicht zwischen zwei Brettern verlegt wurde, sondern zu Beginn unter ein Brett gezwängt wurde. Die verlegten Bretter (drei Stück) von geschätzt vier Metern Länge waren alle lose verlegt, zwei Bretter lagen auf dem Asphalt auf und ein drittes Brett wurde über die zwei am Boden befindlichen Bretter gelegt. Natürlich kommt es zu einem Aufschneiden und Verrutschen der Bretter, sowie ein Auto darüberfährt, dies war auch offensichtliche Sturzursache.

Die beklagte Partei hat sohin nicht alle zumutbaren Maßnahmen getroffen, um einen gefahrlosen Zugang zu ihrer Filiale sicherzustellen. Es kann keine Rede

davon sein, dass eine fachgerechte Absicherung des Schlauches und des Kabels erfolgt wäre. Die Klägerin schließt ein (selbstverschuldetes) Stolpern über die Bretter aus, die verlegten Bretter waren weder fixiert noch entsprechend abgesichert. Dies überrascht umso mehr, da die beklagte Partei einen Baumarkt betreibt, in welchem wohl die zur Absicherung von Kabelleitungen und Schläuchen erforderlichen Abdeckvorrichtungen vorhanden sein müssten.

Auch aus dem vorliegenden Verletzungsbild der Klägerin folgt, dass diese überraschend zu Sturz kam, zumal die Verletzungen im Kopfbereich und im Bereich des rechten Ellbogens waren. Wäre die Klägerin "klassisch" gestolpert, würde sich erfahrungsgemäß ein anderes Verletzungsbild zeigen, zumal stolpernde Personen sich in der Regel mit den Händen versuchen abzustützen.

Der Sturz der Klägerin ist nicht auf eigene Unachtsamkeit zurückzuführen. Es liegt eine klare Verletzung der Schutz- und Verkehrssicherungspflichten durch die beklagte Partei vor. Die Klägerin musste nicht damit rechnen, dass die Bretter aufschnappen und verrutschen. Die Klägerin konnte davon ausgehen und darauf vertrauen, dass die Bretter ordnungsgemäß fixiert sind.

Beweis:

wie vor

Sachverständigengutachten aus dem Bereich Sicherheitswesen/Baupolizei
PV

9.

Richtig ist, dass nach ständiger Rechtsprechung die Anforderungen der Verkehrssicherungspflichten nicht überspannt werden dürfen. Der beklagten Partei wäre es aber zumutbar und möglich gewesen, eine ordnungsgemäße Absicherung des Schlauches und des Kabels vorzunehmen. Dies wäre leicht möglich gewesen, insbesondere wenn man die lose am Boden verlegten Bretter und das darüberliegende Brett beispielsweise angeschraubt oder entsprechend beschwert hätte. Die beklagte Partei hat eine Gefahrenquelle eröffnet, zumal die Absicherung des Schlauches und des Kabels nicht sach- und fachgerecht war. Diese Gefahr war für die Klägerin nicht erkennbar, sie musste nicht mit dem Aufschnappen/Verrutschen der Bretter rechnen.

Von einer ordentlichen Verlegung des Wasserschlauches und des Stromkabels kann daher keine Rede sein. Der Beginn des Wasserschlauches sowie des Stromkabels waren definitiv nicht zwischen den beiden am Boden aufgelegten Brettern gelegt, sondern wurden sowohl der Wasserschlauch als auch das Kabel unter das nördlich auf den Boden gelegte Brett geklemmt, was zu einer Instabilität der gesamten Konstruktion führte. Es entstand eine un stabile Lage des nördlichen Brettes, da es nicht voll am Boden auflag, sondern auf dem Schlauch und dem Kabel. Die Bretter waren nicht am Boden fixiert, ebenfalls nicht miteinander auf irgendeine Weise verbunden. Bereits eine Verschraubung der Bretter hätte wohl ein Aufkippen/Verrutschen der Konstruktion verhindert.

Bei der vorliegenden und von den Mitarbeitern der beklagten Partei gewählten

Konstruktion wird klar, dass durch jedes Fahrzeug, welches über die Bretter fährt, ein Aufschnappen/Verrutschen erfolgt.

Beweis:

wie vor
PV

10.

Der erhobene Vorwurf einer "falschen Wahl" der Wegstrecke wird bestritten, zumal die Klägerin die Holzbretter überqueren musste, um überhaupt in das Geschäft der beklagten Partei zu gelangen.

Es mag dahingestellt sein, dass die Holzlatten deutlich sichtbar waren, dass sie jedoch aufklappen und verrutschen war unvorhersehbar. Die Klägerin trifft sohin auch kein Mitverschulden an ihrem Sturz und deren Folgen.

Beweis:

wie vor
PV

11.

In Anbetracht der Verletzungen ist das begehrte Schmerzensgeld, dessen Höhe auch durch das eingeholte medizinische Sachverständigengutachten von Dr. T**** A**** nachvollziehbar wird, gerechtfertigt. Aus dem Gutachten folgt, dass in Anbetracht der Schwere der Verletzung Spät- und Dauerfolgen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden können, sodass die Klägerin auch ein rechtliches Interesse an dem von ihr gestellten Feststellungsbegehren hat.

Beweis:

wie vor
PV

12.

In Anbetracht der Schwere der Verletzungen war es vorprozessual notwendig, ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen und sind die hierfür aufgelaufenen Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. Die geltend gemachten vorprozessualen Kosten stehen sohin zu.

Beweis:

wie vor
PV

Es werden nachstehende Urkunden vorgelegt:

Gutachten Dr. T**** A**** vom 20.05.2019 (Beilage ./A)
Rechnung T****Klinik vom 01.08.2018 über EUR 76,00 (Beilage ./B)
Rechnung Dr. B**** vom 02.07.2018 über EUR 212,00 (Beilage ./C)

Rechnung Dr. B**** vom 27.09.2018 über EUR 214,00 (Beilage ./D)
 Rechnung Dr. B**** vom 11.12.2018 über EUR 82,00 (Beilage ./E)
 Rechnung Dr. B**** vom 01.04.2019 über EUR 60,00 (Beilage ./F)
 Honorarnote Dr. M**** vom 04.12.2018 über EUR 111,80 (Beilage ./G)
 Honorarnote Dr. M**** vom 29.05.2018 über EUR 114,40 (Beilage ./H)
 Honorarnote PT P**** vom 25.06.2018 über EUR 546,00 (Beilage ./J)
 Honorarnote PT P**** vom 09.11.2018 über EUR 546,00 (Beilage ./K)
 Honorarnote PT P**** vom 19.12.2018 über EUR 468,00 (Beilage ./L)
 Honorarnote PT P**** vom 24.04.2019 über EUR 546,00 (Beilage ./M)
 Honorarnote SV A**** vom 20.05.2019 über EUR 700,00 (Beilage ./N)
 Aufforderungsschreiben vom 04.06.2018 (Beilage ./O)
 Lichtbild: Übersicht über die Unfallstelle (Blickrichtung N - S) (Beilage ./P)
 Lichtbild: Übersicht über die Unfallstelle Blickrichtung S - N (Beilage ./Q)
 Lichtbild: Aufnahme unmittelbar nach dem Unfall (Beilage ./R)
 Lichtbild: Unfallstelle mit Brettern (Beilage ./S)
 Lichtbild: Detailaufnahme der Bretter (Beilage ./T)
 Lichtbildkonvolut: Klägerin mit Verletzungsfolgen im Gesichtsbereich (Beilage ./U)

für S**** C****

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3A	EUR	522,40
50 % ES	EUR	261,20
ERV-Kosten	EUR	2,10
20 % USt	EUR	157,14
S u m m e	EUR	942,84

20 Anhänge

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./A	19.11.2019		
2	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./B	19.11.2019		
3	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./C	19.11.2019		
4	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./D	19.11.2019		
5	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./E	19.11.2019		
6	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./F	19.11.2019		
7	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./G	19.11.2019		
8	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./H	19.11.2019		
9	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./J	19.11.2019		
10	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./K	19.11.2019		
11	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./L	19.11.2019		
12	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./M	19.11.2019		
13	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./N	19.11.2019		
14	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./O	19.11.2019		
15	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./P	09.01.2020		
16	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./Q	09.01.2020		
17	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./R	09.01.2020		
18	Beilage Bemerkung (Einbringer): ./S	09.01.2020		
19	Beilage	09.01.2020		

20 Bemerkung (Einbringer): .T
Beilage 09.01.2020
Bemerkung (Einbringer): .U

S [REDACTED] & S [REDACTED]
Rechtsanwälte

Dr. C [REDACTED] S [REDACTED]
Dr. M [REDACTED] S [REDACTED]
Rechtsanwälte

Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Cg

Klagende Partei: S*** C***

vertreten durch: Mag. M [REDACTED]
Rechtsanwalt
[REDACTED] 3
A-6020 Innsbruck

Beklagte Partei: H [REDACTED]

vertreten durch: S [REDACTED] & S [REDACTED]
Rechtsanwälte
[REDACTED] 19
5020 Salzburg
Code: [REDACTED]

Gemäß § 19 a RAO verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu eigenen Händen.

wegen: € 16.333,18 s.A. (Leistung)
€ 5.000,00 (Feststellung)
€ 21.333,18 (Gesamtstreitwert)

VORBEREITENDER SCHRIFTSATZ
URKUNDENVORLAGE
URKUNDENERKLÄRUNG

Gleichschrift gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt!

1-fach
VM gem. § 30/2 ZPO ert.

A-5020 Salzburg
[REDACTED] 19
Telefon: 0662 / [REDACTED]
Telefax: 0662 / [REDACTED]

eMail-Adresse: s [REDACTED]
www. [REDACTED].at
DVR: [REDACTED]
UID Nr.: ATU [REDACTED]

ANDERKONTO
Volksbank Salzburg
IBAN AT54 4 [REDACTED]
BIC [REDACTED]

Die beklagte Partei erstattet auftragsgemäß (ON 4) in Erwiderung des Vorbringens der Klägerin gemäß Schriftsatz vom 13.01.2020 sowie zur Vorbereitung der Tagsatzung vom 10.03.2020 nachstehenden

VORBEREITENDEN SCHRIFTSATZ

womit auch das ergänzende Vorbringen der Klägerin bestritten und der Antrag auf kostenpflichtige Klagsabweisung wiederholt wird.

1. Die Unfalldarstellung der Klägerin bleibt bestritten. Ein gefahrloser Zugang zur Filiale der beklagten Partei war auch zum Unfallzeitpunkt gewährleistet.

Mit der von der beklagten Partei von vornherein nur kurzfristig geplanten Maßnahme, nämlich ein über die Fahrbahn verlegtes Kabel und einen dünnen Schlauch mit Holzlatten zu verkleiden, hat die Klägerin ihre Verkehrssicherungspflichten ausreichend erfüllt. Sehr wohl waren die Holzlatten auch zusammengenagelt, um Bewegungen einzelner Bretter zu verhindern.

Die Verlegung des Kabels und des Schlauches (die der Präsentation eines Hochdruckreinigers dienten) und deren Verkleidung mit langen Holzlatten wurden von Mitarbeitern der beklagten Partei fachgerecht vorgenommen.

Innerhalb des Zeitraumes zwischen Verlegung der Bretter und dem Unfall der Klägerin kam es zu keinen Vorkommnissen oder gar Situationen, aus denen eine Gefährdung von Fußgängern bzw. Kunden abgeleitet hätte werden können.

Insbesondere kam es nie zu einem „Aufschnappen“ von Brettern durch darüberfahrende Fahrzeuge. Die Bretter lagen auf flachem Untergrund. Ein von der Klägerin geschildertes Aufschnappen eines Brettes war aufgrund der Konstruktion technisch nicht möglich.

Unrichtig ist weiters, dass die Klägerin zum Besuch des Geschäftes der beklagten Partei den Bereich der Bretter benutzen oder gar über die Bretter gehen musste.

Ein allfälliges Hochklappen eines einzelnen Brettes – was bestritten bleibt – war für die beklagte Partei auch nicht vorhersehbar.

Beweis: Lichtbilderbeilage .1, .2, .3 und .4

ZV T**** G ****

ZV M**** P ****

ZV C**** B****

ZV S**** P****

Ortsaugenschein

SV Gutachten (KFZ Technik) bleibt vorbehalten

2. Offenbar hat niemand – auch nicht der Ehegatte der Klägerin – die Sturzursache selbst wahrgenommen.

In Annäherung an die Unfallstelle fiel einem Zeugen auf, dass die Klägerin offenbar deutliche Probleme beim Gehen hatte. Sie konnte nur sehr kleine Schritte machen und kaum die Füße vom Boden heben.

Unmittelbar nach dem Unfall wurde auch von nur von einem Sturz und nicht von einem Hochklappen eines Brettes, berichtet.

Auffällig ist weiters, dass sich auch aus den Schilderungen der Klägerin gegenüber den behandelnden Ärzten ein anderer Unfallshergang ergibt. In Beilage .IA, Seite 2, wird das Unfallgeschehen etwa wie folgt dargestellt: „Am 27.4.2018 ist die PAT beim Einkaufen vor der Firma H:*** auf rutschiger Unterlage zu Sturz gekommen....“

Auch aus einem HNO-ärztlichen Bericht vom 16.11.2018 wird in der Anamnese das Sturzgeschehen wie folgt dargestellt: „Die Patientin ist am 27.04.2018 bei der Firma H:*** plötzlich gestürzt...“

Aus den von der Klägerin vorgelegten orthopädischen Gutachten Beilage .IA ergibt sich weiters, dass sich die Klägerin sehr vielen Operationen im Bereich der Wirbelsäule, HWS, LWS, als auch einer OP im Bereich des Schultergürtels rechtseitig unterziehen musste.

Auch aus Beobachtungen vor dem Unfall wie auch aus den nach dem Unfall geführten Gesprächen ergibt sich, dass die Klägerin offenbar aufgrund ihrer Vorerkrankungen nicht ausreichend gehfähig war und aus Eigenverschulden stürzte.

Angesichts der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort und der Lage der Bretter hätte die Klägerin jedenfalls den Unfall leicht auch durch eine der vorhandenen alternativen Wegstrecken verhindern können.

Eine Verkehrssicherungspflicht entfällt, wenn sich jeder selbst schützen kann, weil die Gefahrenquelle bei objektiver Betrachtung einer durchschnittlich aufmerksamen Person sofort in die Augen fällt (RS 0114360). Letztlich kommt es auf die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung an (RS 0023487).

Nach ständiger Rechtsprechung ist zudem von jedem Fußgänger zu verlangen, vor die Füße zu schauen, der einzuschlagenden Wegstrecke Aufmerksamkeit zuzuwenden und einem

auftauchenden Hindernis oder einer gefährlichen Stelle möglichst auszuweichen (RS 0023704). Dies hat die Klägerin schuldhaft unterlassen. Die beklagte Partei hat die über die Fahrbahn zu verlegenden Kabel bzw. Schlauch durch lange, zusammengenagelte Bretter verkleidet und damit alle ihr zumutbaren Maßnahmen getroffen, um den gefahrlosen Zugang zum Baumarkt sicherzustellen.

Eine Ersatzpflicht trifft die beklagte Partei daher nicht.

Beweis: ärztlicher Bericht vom 16.11.2018 (markierter Bereich)
ZVC:*** B:***

3. Das Klagebegehren bleibt wie bisher auch der Höhe nach bestritten.

Zusammenfassend wiederholt sohin die beklagte Partei ihren Antrag auf kostenpflichtige Klagsabweisung.

II. URKUNDENVORLAGE:

Unter Einem legt die beklagte Partei folgende Urkunden vor:

- .1 bis .4 Lichtbilder zeigend die über die Fahrbahn verlaufenden Bretter
- .5 HNO-ärztlicher Bericht vom 16.11.2018 (markierter Bereich)

Urkundenerklärungen:

Die beklagte Partei gibt zu den Urkunden der Klägerin folgende Erklärungen ab:

Beilagen .JA bis .JU: Die Echtheit wird anerkannt

Beilagen .JA bis .JN: Zur Richtigkeit wird auf das eigene Prozessvorbringen verwiesen

Beilage .JO: Die Richtigkeit wird bestritten.

Beilagen .JP bis .JU: Zur Richtigkeit wird auf das eigene Prozessvorbringen verwiesen.

Salzburg, am 11.2.2020

H ***

An
 LG Innsbruck
 Maximilianstraße 4
 6020 Innsbruck

Eingabe zu: Cg

Elektronisch eingebracht am 11.02.2020
 S [REDACTED] & S [REDACTED] Rechtsanwälte

(S [REDACTED])

[REDACTED] 19, 5020 Salzburg

Zeichen: 1

2 Anhänge

Vorbereitender Schriftsatz, Urkundenvorlage, Urkundenerklärung

1. Kläger

S [REDACTED] C [REDACTED]

Beschäftigung Pensionistin

Vertreter von 1. Kläger

Mag. M [REDACTED]
 [REDACTED] 3, 6020 Innsbruck, Rechtsanwalt

1. Beklagter

H [REDACTED]

Vertreter von 1.
 Beklagter

S [REDACTED] & S [REDACTED] Rechtsanwälte

[REDACTED] 19, 5020 Salzburg

Telefon 0662 [REDACTED]

Fax 0662 [REDACTED]

Einziehungskonto IBAN: AT42 [REDACTED], BIC: [REDACTED]

Einzahlungskonto IBAN: AT42 [REDACTED], BIC: [REDACTED]

Wegen

EUR 16.333,18 s.A. (Leistung), EUR 5.000,00 (Feststellung),
 Gesamtstreitwert EUR 21.333,18

(Weiteres) Vorbringen
Vorbereitender Schriftsatz, Urkundenvorlage, Urkundenerklärung

Schriftsatz siehe PDF Anhang!

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3A	EUR	522,40
50 % ES	EUR	261,20
ERV-Kosten	EUR	2,10
20 % USt	EUR	157,14
S u m m e	EUR	942,84

,00

2 Anhänge

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Beilage	11.02.2020		
2	Beilage	11.02.2020		

An
 LG Innsbruck
 Maximilianstraße 4
 6020 Innsbruck

Eingabe zu: Cg

Elektronisch eingebracht am 28.02.2020
 Mag. M. [REDACTED] Rechtsanwalt

(R [REDACTED]
 [REDACTED] 3, 6020 Innsbruck
 Zeichen: [REDACTED]

Vorbereitender Schriftsatz/Replik

1. Kläger

S*** C***

Beschäftigung Pensionist/in

Vertreter von 1. Kläger

Mag. Maria Wolf Rechtsanwalt
 [REDACTED] 3, 6020 Innsbruck

Telefon 0512 [REDACTED]
 Fax 0512 [REDACTED]

Einziehungskonto IBAN: AT54 [REDACTED], BIC: [REDACTED]
 Einzahlungskonto IBAN: AT19 [REDACTED], BIC: [REDACTED]

1. Beklagter

H. [REDACTED]

Vertreter von 1. Beklagter

S [REDACTED] & S [REDACTED] Rechtsanwälte (GbR)
 [REDACTED] 19, 5020 Salzburg

Wegen

EUR 16.393,18

(Weiteres) Vorbringen

Vorbereitender Schriftsatz/Replik

Vollmacht erteilt

Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt
 Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

In vorbezeichneter Rechtssache erstattet die klagende Partei zur Vorbereitung der für den 10.03.2020 anberaumten Streitverhandlung und in Replik auf die weiteren Einwendungen der beklagten Partei nachstehenden

vorbereitenden Schriftsatz:

Die weiteren Einwendungen der beklagten Partei werden - soweit im Folgenden nicht ausdrücklich außer Streit gestellt - bestritten.

13.

Entgegen dem Prozessstandpunkt der beklagten Partei war ein gefahrloser Zugang zur Filiale nicht gewährleistet. Eine hinreichende Absicherung lag nicht vor: Bereits aus den von der Klägerin vorgelegten Lichtbildern folgt, dass die Bretter nicht zusammengenagelt waren, da aus den direkt nach dem Unfall aufgenommen Lichtbildern klar ersichtlich wird, dass sich das obere Brett von den beiden am Boden liegenden Brettern gelöst hat.

Die Lichtbilder der beklagten Partei wurden offenbar später angefertigt und geben nicht die tatsächliche Situation richtig wieder.

Von einer fachgerechten Absicherung des Kabels und des Schlauches kann sohin keine Rede sein. Die Klägerin musste nicht mit einem "Aufschnappen" bzw. Verrutschen der Bretter rechnen.

Der Zeuge E^{***} C^{***} hat nach dem Unfall seiner Frau beobachtet, dass jedes Mal wenn ein KFZ über die lose am Boden liegenden Bretter fuhr, diese sich verschoben haben bzw. aufgeschnappt sind. Er hat sogar eine ihm namentlich nicht bekannten Mitarbeiter der beklagten Partei mehrfach aufgefordert, endlich die Bretter zu verschrauben oder die Gefahrenquelle zu entfernen.

Beweis:

wie vor

ZVE^{***} C^{***}

Lichtbild Beilage ./R

Lichtbild Beilage ./S

PV

14.

Eine Gehbehinderung der Klägerin vor dem Unfall lag nicht vor.

Die Klägerin hat auch im Zuge der Anamnese durch den beigezogenen Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie Dr. T*** A*** das Unfallgeschehen geschildert, der zuständige Arzt Dr. A*** hat (was jedoch auch für den gegenständlichen Rechtsstreit nicht von Bedeutung sein dürfte) die Angaben der Klägerin gekürzt, da seine Aufgabe ja auch die Abschätzung der Unfallfolgen ist und nicht die Erforschung einer Unfallursache.

Es wird als gerichtsbekannt vorausgesetzt, dass die Angaben im Zuge einer Anamnese gekürzt wiedergegeben werden.

Auch aus dem HNO-ärztlichen Bericht vom 16.11.2018 folgt lediglich, dass die Klägerin plötzlich gestürzt ist, dies deckt sich naturgemäß auch mit dem Sturzgeschehen. Die Klägerin war nach dem Unfall kurzzeitig bewusstlos.

Es war für die Klägerin, die natürlich die vor ihr befindlichen Bretter am Boden liegen sah, aber nicht erkennbar, dass die Mitarbeiter der beklagten Partei eine Gefahrenquelle geschaffen haben. Das überraschende Verschieben/Aufschnappen der Bretter war auch für die Klägerin nicht vorhersehbar. Wären die Bretter tatsächlich fix am Boden befestigt gewesen, wäre es wohl zu keinem Aufklappen/Verrutschen gekommen und wäre die Klägerin sohin nicht gestürzt.

Die Mitarbeiter der beklagten Partei haben daher eine Gefahrenquelle geschaffen, für welche die beklagte Partei auch zu haften hat. Ein eigenverschuldetes Stolpern der Klägerin wird bestritten und ist ausgeschlossen.

Objektiv war auch für die Klägerin keine alternative Wegstrecke vorhanden, es sei denn, sie wäre zurück auf die Flurstraße gegangen und hätte auf der Straße außerhalb des Parkplatzes ohne Gehsteig den gesamten Parkplatz umrundet und wäre von Norden wieder zum Eingang gegangen. Dafür bestand keine Veranlassung, geschweige denn eine Verpflichtung. Der Zugang zum Baumarkt von Süden her war nicht gesperrt.

Das Hindernis am Boden (= Bretter) hat die Klägerin natürlich gesehen. In Anbetracht der Höhe der übereinander gelegten Bretter von geschätzt 4 bis 5 cm stellte nach Einschätzung der Klägerin auch kein unüberwindbares Hindernis dar. Sie musste nicht damit rechnen, dass sich die Bretter verschieben bzw. aufschnappen.

Die Lichtbilder 1 - 4 geben nicht den Zustand der Bretter zum Unfallzeitpunkt wieder.

Beweis:
wie vor
PV

für S*** C***

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3A	EUR	434,80
------------------	-----	--------

50 % ES	EUR	217,40
ERV-Kosten	EUR	2,10
20 % USt	EUR	130,86
S u m m e	EUR	785,16

Keine Anhänge

Gutachten

Klagende Partei	S.*** C.*** Pensionistin	vertreten durch Mag. M.*** Rechtsanwalt *** 6020 Innsbruck
Beklagte Partei	H.***	vertreten durch Dr. C.*** S.*** Dr. M.*** S.*** ***19 5020 Salzburg
Auftrag	Gutachten Ob die Unfallstelle fachgerecht abgesichert war oder nicht Wenn nicht, wie der Schlauch und das Kabel abzusichern gewesen wären und ob dies die Mitarbeiter der beklagten Partei wissen, hätten müssen	
Gerichtsakt	Zahl ! Cg	
Datum:	08.04.2021	

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Grundlagen	3
Befund	5
Allgemeines	5
Lichtbilder	5
Gutachten	10
Zur Fragestellung 1 Ob die Unfallstelle fachgerecht abgesichert war oder nicht	10
Zur Fragestellung 2 Wenn nicht, wie der Schlauch und das Kabel abzusichern gewesen wären und ob dies die Mitarbeiter der beklagten Partei wissen, hätten müssen	13
Zusammenfassung	15
Sachverständigen - Erklärung	16

Allgemeines

Der Sachverständige wurde mit Schreiben vom 16.03.2020 durch das Landesgericht Innsbruck, RichterIn Dr. Zi-*** / Hi-***, in die Erstattung eines Gutachtens im Verfahren Cg-*** / Hi-***, Zahl: Cg-***, zu den nachstehenden Fragestellungen beauftragt:

- Ob die Unfallstelle fachgerecht abgesichert war oder nicht
- Wenn nicht, wie der Schlauch und das Kabel abzusichern gewesen wären und ob dies die Mitarbeiter der beklagten Partei wissen, hätten müssen

Aufgrund des Unfalles am 27.4.2018 wird dieser als Stichtag für das Gutachten herangezogen.

Grundlagen

Die nachfolgend genannten Grundlagen dienen der Erstattung des Gutachtens:

- Gerichtsakt Zi. Cg-***

Verwendete Bestimmungen und Normen:

- Gesetze
 - Tiroler Bauordnung (TBO)
 - Technische Bauvorschriften (TBV)
 - OIB Richtlinie 4 (OIB-RL) 4, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit 2016 (Inkrafttreten 1. Mai 2016, Außerkraftsetzung 1. Juni 2020)
 - Tiroler Veranstaltungsgesetz (TVG), 2003
 - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
 - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV), Deutschland
- Weitere Grundlagen und Informationen
 - Merkblätter der AUVA (www.auva.at)
 - Leitfaden für die Gefährdungsbeurteilung in Klein- und Mittelbetrieben, Mag. Irena Dimitrova Dipl. Eng. Panayot Panayotov General Labour Inspectorate Executive Agency, Bulgarien Wolfgang Asal, Ing. Olaf Petzschl VSS Sektion Metall, Deutschland Dipl.-Ing. Andreas Heiland BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Deutschland, Jänner 2009, als Download
<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.597439&version=1602074894>
 - EVALUIERUNG Gefahren ermitteln & beseitigen, Büro-Arbeitsplätze, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Adalbert-Stifter-Straße 65, 1201 Wien,

Bmst. Dipl. Ing. (FH) G-*** Hi-***
tel. +43 :

Jänner 1997, UB - E 17 - 0903 Aktualisierte Auflage, als Download

<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.544662&version=1518605545>

- Elektroschutz auf Baustellen, M 240 SICHERHEIT KOMPAKT, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien, als Download

<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.544630&version=1563361885>

- Arbeitsinspektion

Downloads unter www.arbeitsinspektion.gv.at

Befund

Allgemeines

In der Klagschrift (ON 1.2) wird der Unfallhergang geschildert;

Die Klägerin als Konsumentin kam 27.4.2018 im Bereich der Hornbach Baumarkt Filiale der beklagten Partei in Rum unverschuldet zu Sturz. Am Parkplatz der Hornbach Baumarkt Filiale hatten Mitarbeiter der Filiale unsachgemäß zur Abdeckung eines Schlauches drei lange Holzbretter gelegt, welche jedoch weder zusammengeschaubt oder genagelt waren. Offensichtlich wurden die Bretter verlegt, um einen Schlauch zu schützen. Durch ein vorbeifahrendes Auto wurden die Bretter bewegt. Diese schnappten auf und führte dies zum Sturz der Klägerin. Die Absicherung entsprach leider nicht den geforderten Sicherheitsstandards.

Grund für den Sturz war die unsachgemäße Absicherung und die Tatsache, dass die Bretter lose waren. Es liegt sohin ein klarer Verstoß gegen die die beklagte Partei treffende Verkehrssicherungspflicht vor

Im Schriftsatz unter ON 5.2 wird aus Sicht der Klägerin die Situation verdeutlicht beschrieben.

Die Beklagten schildern im Schriftsatz ON 7.2 dass die Bretter vernagelt wären und somit ein Aufsnappen der Bretter nicht möglich wäre.

In den weiteren Unterlagen wird die Situation näher beschrieben bzw. durch Zeugen weitere Angaben gemacht.

Lichtbilder

Es wurden verschiedenen Lichtbilder vorgelegt, Die Beilage ./R.1 zeigt die Situation nach dem Unfall.



Abbildung 1 Lichtbild der Beilage ./R.1 (Seite 231)

Im weiteren steht unter der Beilage ./S. 1 ein weiteres Lichtbild mit einer übersichtlicheren Darstellung zur Verfügung, das ebenfalls unterstehend wiedergegeben wird.



Abbildung 2 Lichtbild der Beilage ./S.1 (Seite 233)

Ein Ausschnitt der Situation wird unter Beilage ./T.1 wiedergegeben.



Abbildung 3 Lichtbild /T 1 (Seite 235)

Es werden weitere Lichtbilder in den Beilagen zur Verfügung gestellt. Die untenstehend wiedergegeben werden.

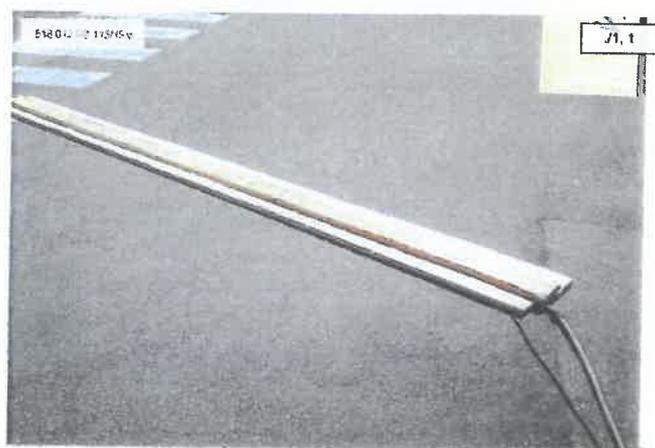


Abbildung 4 Lichtbild der Beilage /1. 1 (Seite 241)



Abbildung 5 Lichtbild Beilage /2.1 (Seite 243)



Abbildung 6 Lichtbild Beilage ./3. 1 (Seite 245)



Abbildung 7 Lichtbild Beilage ./4. 1 (Seite 247)

Die weiteren Lichtbilder werden im vorliegenden Gutachten nicht verwendet und daher nicht wiedergegeben.

Das Gutachten stützt sich auf den vorliegenden Gerichtsakt und die Lichtbilder. Ein Ortsaugenschein oder eine weitergehende Befragung der Beteiligten ist für die Erstattung des Gutachtens nicht erforderlich.

Der Haupteingang zum Geschäft liegt an diesem Bereich. Der Bereich dient als Zugang zum Geschäft, andererseits muss der Bereich zum Erreichen der Parkplätze passiert werden. Die Fahrzeuge in der Fahrgasse mussten über den gegenständlichen Bereich fahren.

Es handelt sich daher um einen Verkehrsweg einer baulichen Anlage.

Bestimmungen:

Tiroler Bauordnung, damit verbunden die technischen Bauvorschriften und die damit verordneten OIB Richtlinien. Aufgrund des Unfalls 2018 wird die damalige geltende OIB Richtlinie 4, Ausgabe 2015 herangezogen.

OIB 4, 3 Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

- 3.1.1 Bauwerkszugänge sowie Gänge, Treppen und Rampen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen eben, befestigt und trittsicher sein und über eine dem Verwendungszweck entsprechend ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.
- 3.1.3 Schwellen und Türanschläge sind zu vermeiden. Erforderliche Schwellen und Türanschläge dürfen 2 cm nicht übersteigen. Bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt werden, dürfen Schwellen und Türanschläge 3 cm nicht übersteigen. Abweichend davon dürfen folgende Türen höhere Schwellen und Türanschläge aufweisen:
- Türen zu Freibereichen wie Balkone, Terrassen, Loggien etc., wenn keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden;
 - Türen zu Technikräumen (z.B. Öllagerräume)

Arbeitnehmerschutzgesetz

§ 2 Verkehrswege

(7) Es ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege

1. möglichst eben, ausreichend tragfähig und sicher befestigt sind,

(8) Auf Verkehrswegen sind Hindernisse, einzelne Stufen oder Vertiefungen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind

1.. Hindernisse oder einzelne Stufen so zu sichern oder zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung vermieden wird,

2.. Vertiefungen tragsicher und unverschiebbar abzudecken oder, sofern auch dies nicht möglich ist, so zu sichern oder zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung vermieden wird.

Tiroler Veranstaltungsgesetz

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie

- a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;
- b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;
- c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
- d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;
- e) das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.

Stellungnahmen – Gutachten:

Die Fläche, auf der die Abdeckung mittels der losen Bretter erfolgte stellt den Hauptzugang zum Einkaufsmarkt dar. Diese Nutzung bedingt, dass Einbauten bzw. Aufstellung in diesem Bereich mit besonderer Aufmerksamkeit auszuführen sind.

Die verwendete Abdeckung des Kabels und des Schlauchs mit den losen Brettern stellt eine ungeeignete Maßnahme dar. Die Bretter können sich verschieben und darunter verlegte Kabel bzw. Schläuche beschädigen. Wie im gegenständlichen Fall werden die Bretter auf das Kabel bzw. Schlauch verschoben. Der Schutz der Leitungen ist somit nicht mehr gegeben. Eine Befestigung der Bretter ist somit unbedingt notwendig.

Die ausgeführte Kabelbrücke war ungeeignet und hätte so nicht ausgeführt werden dürfen.

- Wenn nicht, wie der Schlauch und das Kabel abzusichern gewesen wären und ob dies die Mitarbeiter der beklagten Partei wissen, hätten müssen

Zur Fragestellung 2

Wenn nicht, wie der Schlauch und das Kabel abzusichern gewesen wären und ob dies die Mitarbeiter der beklagten Partei wissen, hätten müssen

2.1 wie der Schlauch und das Kabel abzusichern gewesen wären

Die Verlegung einer Kabelbrücke im gegenständlichen Bereich erscheint aufgrund der Nutzung als problematisch.

Bei Veranstaltungen haben sich bei geringen Höhen sogenannte Trittmatten bewährt, die den Fußgänger wie auch den Fahrzeugverkehr über die Leitungen führen.

Im Bereich von Baustellen bei Gehsteigen werden in der Regel Rampen mit einer Neigung von höchstens 10% über die Leitungen angeordnet. Es entstehen keine Stolperstellen und auch die barrierefreie Nutzung mit Rollstuhl oder Kinderwagen ist möglich.

Vorgefertigte Kabelbrücken, wie diese auch bei temporären Nutzungen auf der Straße zur Verwendung kommen, sind üblicherweise Kunststoffelemente mit einem eingebauten Hohlraum für die Führung der Leitungen. Diese Elemente sind angerammt und haben keine scharfen Kanten, so dass ein Stolpern verhindert wird.

Die verwendeten Bretter, auch wenn diese befestigt, gewesen wären, stellen aufgrund der scharfen Kanten und der relativ großen Stärke eine Stolperquelle dar. Im gegenständlichen Bereich wäre diese Lösung auch ungeeignet.

Die ideale Lösung wäre ein Überführen über den Zugang / Zufahrt gewesen, so dass der Boden eben bleibt.

2.2 ob dies die Mitarbeiter der beklagten Partei wissen, hätten müssen

Das Auslegen der Bretter stellte ein gewisses Problembewusstsein dar. Ob die eingesetzten Mitarbeiter eine entsprechende Unterweisung erhielten, kann den Unterlagen nicht entnommen werden.

Zusammenfassung

Die ausgeführte Abdeckung der Leitungen mittels der losen Bretter war vollkommen ungeeignet und stellte eine Stolpergefahr dar.

Eine Ausführung mit einer Rampe oder einer vorgefertigten Kabelbrücke hätte ein Stolpern verhindert.

Sachverständigen - Erklärung

Der unterzeichnende Sachverständige erklärt, dass er das vorliegende Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt hat. Weiteres erklärt er, dass er in Bezug auf das vorliegende Gutachten keine Weisungen entgegengenommen hat.

A **** , den 08.04.2021



Der Sachverständige
Bmstr. Dipl.-Ing. (FH) G **** H **** M.Sc

Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Signiert von: (
Datum:
<p><small>Das Dokument ist elektronisch signiert und hat gemäß Art. 25 Abs. 2 lit. a Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small></p> <p>Dieses Dokument ist digital signiert!</p> <p><small>Prüfinformationen: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter www handy-signatur.at</small></p>  

Bmstr. Dipl. Ing. (FH) G **** H ****
tel. +43



PROTOKOLL

Anwesend sind:

Die Klägerin mit RA Mag. M [REDACTED].

Für die beklagte Partei: Herr M [REDACTED] L [REDACTED] mit RA Dr. M [REDACTED] S [REDACTED]

Aufgenommen am: 1.6.2021

Beginn: 16.16 Uhr

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

S [REDACTED] C [REDACTED]
Pensionist/in

vertreten durch

Mag. M [REDACTED] Rechtsanwalt
[REDACTED] 3
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 [REDACTED], Fax: 0512 [REDACTED]
(Zeichen: (

Beklagte Partei

H [REDACTED]

Firmenbuchnummer [REDACTED]

vertreten durch

Dr. C [REDACTED] S [REDACTED], Dr. M [REDACTED]
S [REDACTED]
P [REDACTED] 19
5020 Salzburg
Tel.: 0662/[REDACTED]

Wegen:

EUR 21.333,18 samt Anhang (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch)

An die Ergebnisse der letzten Verhandlung wird angeknüpft.

Dargetan und verlesen wird das Gutachten des Sachverständigen Dr. T [REDACTED] R [REDACTED] vom 26.10.2020 in ON 30 und das Gutachten des Priv.-Doz. Dr. M [REDACTED] G [REDACTED] vom 17.1.2021 in ON 36.

Der Klagsvertreter beantragt die Gutachtenserörterung wie im Schriftsatz vom 1.2.2021 in ON 40.

Dargetan und verlesen wird das Gutachten des Baumeister Dipl.-Ing. G. H. vom 8.4.2021 in ON 49.

Der Beklagtenvertreter beantragt die Gutachtenserörterung wie im Schriftsatz vom 27.4.2021 in ON 52, der Klagsvertreter wie im Schriftsatz vom 28.4.2021 in ON 53.

Sodann wird das Gutachten mit dem Sachverständigen

Priv.-Doz. Dr. M. ; G. ,

Personalien gerichtsbekannt und an den Sachverständigeneid erinnert,

erörtert:

Zur 1. Frage:

Die Patientin hat eine Arthrose. Dadurch, dass eine Instabilität verblieben ist, kann sich diese Arthrose weiterentwickeln. Das wäre dann als arthrotischer Spätschaden zu berücksichtigen.

Wenn ich gefragt werde, ob auch mit einer allfälligen Verbesserung der vorhandenen Schäden bei der Klägerin gerechnet werden kann, so verneine ich das. Es können sich die Beschwerden schlimmstenfalls verschlechtern.

Wenn ich nach den zukünftigen Schmerzen gefragt werde, so kann ich diese bemessen und zwar unter Berücksichtigung des statistischen Lebensalters der Klägerin von 84 Jahren und nach den Erfahrungswerten, wie sich eine solche Arthrose entwickeln könnte, ergibt sich, dass bei dem statistisch zu erwartenden Lebensalter einer Frau in Tirol von 84 Jahren ein Tag leichte Schmerzen pro Jahr in komprimierter Form zu erwarten ist. Das wären bei 14 Jahren 14 Tage leichte Schmerzen. Diese Einschätzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass in der Zwischenzeit nicht eine derartige Verschlechterung eintritt, das operiert werden muss. Die zukünftigen Schmerzen habe ich ab dem Gutachtenszeitpunkt bemessen, die davor angefallenen Schmerzen finden sich ja bereits im schriftlichen Gutachten.

L.d.k.E.

Der Sachverständige macht für die Gutachtenserörterung einen Betrag in Höhe von EUR 250,- geltend.

B e s c h l u s s :

Die Gebühren de Sachverständigen Priv.-Doz. Dr. M. G. werden einvernehmlich mit EUR 250,- bestimmt und dem Klagsvertreter zur Zahlung binnen 14 Tagen aufgetragen.

Sodann wird das Gutachten mit dem Sachverständigen

Baumeister Dipl.-Ing. G. H.

Personalien gerichtsbekannt und an den Sachverständigen eid erinnert,

erörtert:

Es werden zunächst die von der beklagten Partei gestellten Fragen laut Schriftsatz in ON 52 erörtert:

Zu 1.)

Wenn mir vorgehalten wird, dass die Abdeckung sich nicht auf einer dem Fußgängerverkehr gewidmeten Fläche bzw. einem Bauwerkszugang befand, sondern lediglich dem Schutz eines Kabels und eines Schlauches vor darüber fahrenden KFZ dienen sollte, so führe ich aus, dass der Parkplatz und das Gebäude als Einheit und zwar als bewilligungspflichtige, bauliche Anlage zu sehen ist. Bei derartigen baulichen Anlagen dürfen keine Stolperquellen vorhanden sein, maximal dürfen Erhöhungen von ca. 2 cm existieren. Zu berücksichtigen ist, dass auch die Fahrfläche von Personen betreten wird, wenn sie zum Beispiel ihr Auto geparkt haben und dann in Richtung des Einkaufsmarktes gehen. Der gesamte Bereich, also Parkplatz und Gebäude sind baubewilligungspflichtig und unterliegen aus diesem Grund auch der Bauordnung und den technischen Bauvorschriften und auch der OIB-Richtlinie. Unter diesen Gesichtspunkten war eine derartige Bretterabdeckung, wie sie vorhanden war, unzulässig.

Wenn mir die weitere Frage vorgehalten wird, ob die Klägerin nicht die vor ihr liegenden Bretter als Stolperquelle wahrnehmen hätte müssen, so führe ich aus, dass ungeachtet dessen eine derartige Bretterabdeckung einfach nicht zulässig ist. Wenn ich gefragt werde, ob diese Abdeckung nicht für die Klägerin wahrnehmbar war, so gebe ich an, dass sie unabhängig davon, ob die Dame das erkennen konnte oder nicht, ob sie abgelenkt war oder nicht, jedenfalls nicht zulässig ist. Hätte die Klägerin auf den Boden gesehen, hätte sie vermutlich diese Bretter auch wahrnehmen können.

Zu 2.), wie der Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen ist, dass entgegen den Aussagen der Zeugen die Bretter nicht vernagelt waren:

In den vorhandenen Fotos habe ich weder Nägel gesehen noch Einschlagöffnungen und daher bin ich zu diesem Schluss gelangt.

Über Nachfrage des Beklagtenvertreters:

Ich habe die Lichtbilder im elektronische Akt so gut es möglich war vergrößert und konnte eben weder Nägel noch Einschlagöffnungen wahrnehmen.

Wenn mich der Beklagtenvertreter fragt, unter der Prämisse dass diese Bretter vernagelt waren, ob sich dann eine Änderung im Gutachten ergibt:

Nein, daraus ergibt sich keine Änderung, weil diese Art der Abdeckung als Stolperquelle einfach unzulässig war, sie war zu hoch.

Zu den Fragen der klagenden Partei in ON 53:

Wenn ich gefragt werde, ob es notwendig gewesen wäre einen Warnhinweis aufzustellen, gebe ich an, dass im Hinblick darauf, dass diese Kabelbrücke einfach prinzipiell unzulässig war, war auch kein Warnhinweis notwendig. Dazu gibt es keine Normen.

Ich habe ja in meinem Gutachten am Ende festgehalten, wie man diese Kabel richtig verlegen hätte können, zum Beispiel durch eine Kabelbrücke oder ähnliches, zB durch eine Luftbrücke, bei welcher das Kabel dann in ausreichendem Abstand über der Fahrbahn quer verlegt wird. Etwas anderes wäre es zum Beispiel auf einer Baustelle, wo mit Stolperquellen gerechnet werden muss und wo eine solche Kabelabdeckung zulässig wäre. Das ist jedoch im Kundenbereich, wo die Kunden nicht mit Derartigem rechnen müssen, nicht der Fall.

L.d.k.E.

Der Sachverständige macht für die mündliche Erörterung des Gutachtens einen Betrag von EUR 126,- inklusive Mehrwertsteuer geltend.

B e s c h l u s s :

Die Gebühren des Sachverständigen Baumeister Dipl.-Ing. H^{***} werden einvernehmlich mit EUR 126,- bestimmt und dem Klagsvertreter zur Zahlung binnen 14 Tagen aufgetragen.

Der Klagsvertreter bringt weiter vor:

Im Hinblick auf die Gutachtenserörterung wird nunmehr das Klagebegehren ausgedehnt, sodass es zu lauten hat wie folgt:

Das geltend gemachte Schmerzensgeld wird um weitere EUR 2.500,- von EUR 10.000,- auf EUR 12.500,- ausgedehnt, sodass das Klagebegehren zu lauten hat wie folgt:

1) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Handen des Klagsvertreters einen Betrag von EUR 18.833,18 samt 4 % Zinsen vom 18.6.2018, aus EUR 16.333,18 vom 18.6.2018 bis zum 1.6.2021 und aus EUR 18.533,18 seit dem 2.6.2018 zu bezahlen und die Verfahrenskosten zu ersetzen.

Punkt 2) des Klagebegehrens bleibt unverändert.

Der Beklagtenvertreter bestreitet auch das ausgedehnte Klagebegehren. Der ausgedehnte

Betrag findet auch keine schlüssige Deckung in den Ausführungen des Sachverständigen Dr. G.***,

Beweis: wie vor.

Weitere Anträge werden nicht gestellt, weitere Beweise nicht aufgenommen, die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse und tauschen diese aus, die Verhandlung wird geschlossen, die Entscheidung ergeht schriftlich.

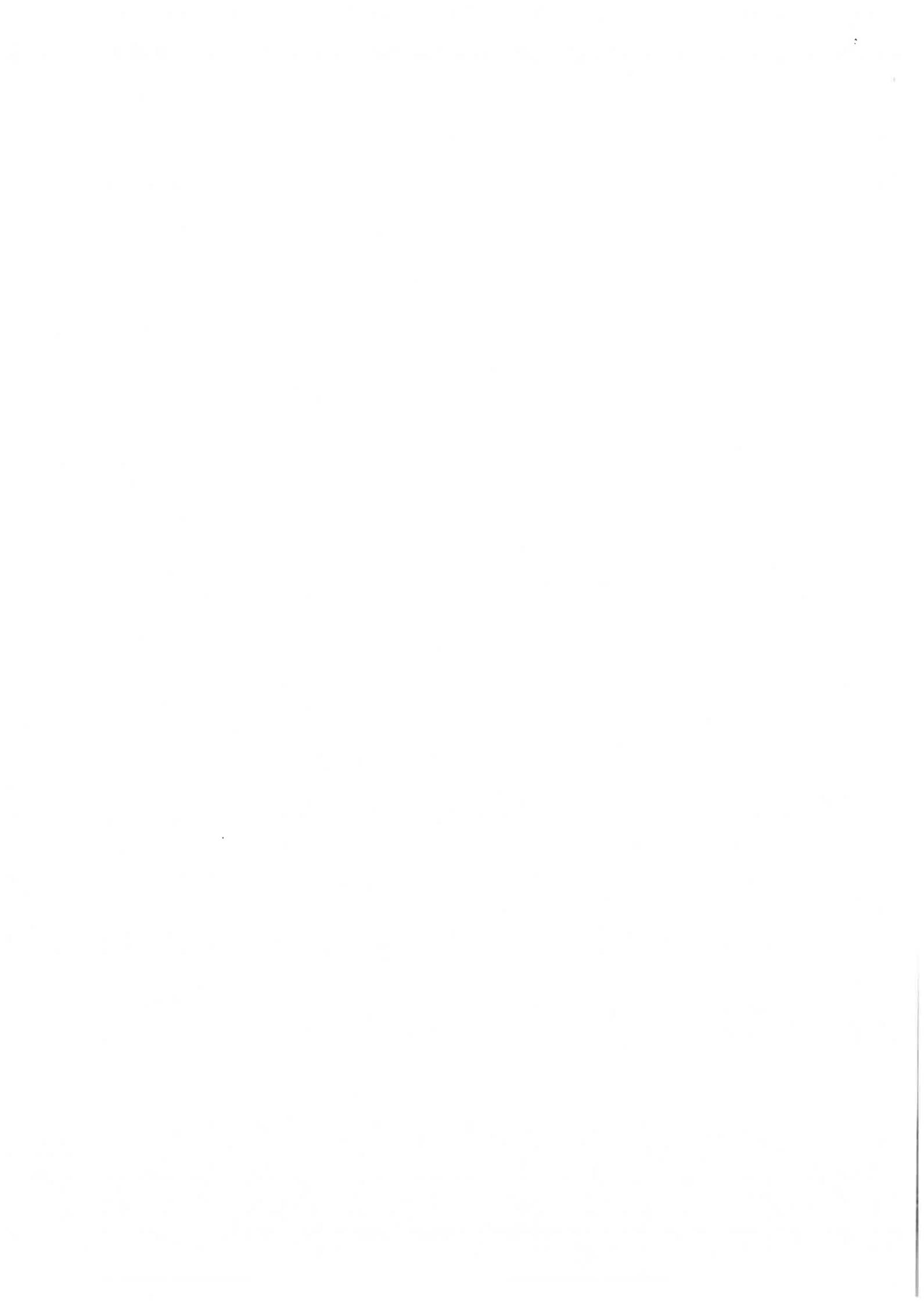
Ende: 16.50 Uhr

Dauer: 1 h

Keine Fertigung aufgrund der Pandemie.

PÜ: D. K.*** / 10.6.2021

Dr. C.*** Z:***
am 12.06.2021
qualifiziert elektronisch signiert



Landesgericht Innsbruck
 Maximilianstraße 4
 6020 Innsbruck

GZ [] Cg]

Innsbruck, am 1.6.2021

Kostenverzeichnis der klagenden Partei

Klagende Partei: S**** C****;

Beklagte Partei: H****

Bemessungsgrundlage: EUR 21.333,18

Datum	Leistung	Verdienst	Barauslagen
15.11.2019	Klage, TP3A	522,40	
	Einheitssatz 100 %	522,40	
	PG eingezogen		743,00
	ERV-Kosten	4,10	
	Vorprozessuale Kosten		700,00
13.01.2020	Vorbereitender Schriftsatz, TP3A	522,40	
	Einheitssatz 50 %	261,20	
	ERV-Kosten	2,10	
28.02.2020	Vorbereitender Schriftsatz, TP3A	522,40	
	Einheitssatz 50 %	261,20	
	ERV-Kosten	2,10	
10.03.2020	Streitverhandlung, TP3A, 4/2	783,60	
	Einheitssatz 50 %	391,80	
11.05.2020	Kostenvorschuss an Gericht (Direktzahlung)		
	Sachverständigengebühren		1.500,00
06.07.2020	Mitteilung, TP1	57,20	
	Einheitssatz 50 %	28,60	

Mag. [REDACTED], [REDACTED] 3, 6020 Innsbruck | Tel. +43 512 [REDACTED] Fax +43 512 [REDACTED]

office@[REDACTED].at | www.[REDACTED].at

Tiroler Sparkasse, IBAN AT19 [REDACTED], BIC [REDACTED] | UID-Nr. [REDACTED]
 Mitglied des Treuhänderverbandes der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Akademisch geprüfter Europarechtsexperte.

	ERV-Kosten	2,10	
08.07.2020	Kostenvorschuss an Gericht (Direktzahlung) Sachverständigengebühren		1.500,00
01.02.2021	Antrag auf Gutachtenserörterung, TP2 Einheitssatz 50 % ERV-Kosten	264,00 132,00 2,10	
08.02.2021	SV-Geb. Dr. G**** Sachverständigengebühren		1.508,00
28.04.2021	Antrag auf Gutachtenserörterung, TP2 Einheitssatz 50 % ERV-Kosten	264,00 132,00 2,10	
30.04.2021	SV-Geb. H**** Sachverständigengebühren		864,00

01.06.2021	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden
Streitverhandlung TP3A	522,40	783,60	1.044,80	1.306,00
Einheitssatz 50 %	261,20	391,80	522,40	653,00
Zwischensumme	783,60	1.175,40	1.567,20	1.959,00
Kosten bisher	4.679,80	4.679,80	4.679,80	4.679,80
	5.463,40	5.855,20	6.247,00	6.638,80
20 % Umsatzsteuer	1.092,68	1.171,04	1.249,40	1.327,76
Kostensumme	6.556,08	7.026,24	7.496,40	7.966,56
Barauslagen USt-frei bisher	6.815,00	6.815,00	6.815,00	6.815,00
Gesamtsumme	13.371,08	13.841,24	14.311,40	14.781,56

+ SV Gebühr Dr. G****

01.06.2021	1 Stunde
Streitverhandlung TP2	264,00
Einheitssatz 50 %	132,00
Zwischensumme	396,00
Kosten bisher	4.679,80
	5.075,80
20 % Umsatzsteuer	1.015,16
Kostensumme	6.090,96
Barauslagen USt-frei bisher	6.815,00
Gesamtsumme	12.905,96

250,-

+ SV Gebühr 126,-

Dr. H.****

13.747,08

S [REDACTED] & S [REDACTED]
Rechtsanwälte

ON 58.2, 3

Dr. C [REDACTED] S [REDACTED]
Dr. M [REDACTED] S [REDACTED]
Rechtsanwälte

Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

GZ CG1

Salzburg, am 31. Mai 2021

Kostenverzeichnis der beklagten Partei

Klagende Partei: S [REDACTED] C [REDACTED]
Beklagte Partei: H [REDACTED]
Bemessungsgrundlage: € 21.333,18

Datum	Leistung	Verdienst	Barauslagen
10.12.2019	Klagebeantwortung, TP3A Einheitssatz 100 % ERV-Kosten	522,40 522,40 2,10	
15.01.2020	Mitteilung, TP1 Einheitssatz 50 % ERV-Kosten	57,20 28,60 2,10	
11.02.2020	Vorbereitender Schriftsatz, Urkundenvorlage, Urkundenerklärung, TP3A Einheitssatz 50 % ERV-Kosten	522,40 261,20 2,10	
10.03.2020	Streitverhandlung, TP3A, 4/2 Einheitssatz 100 %	783,60 783,60	
06.07.2020	Schriftsatz, TP1 Einheitssatz 50 % ERV-Kosten	57,20 28,60 2,10	
27.04.2021	Antrag, TP3A Einheitssatz 50 % ERV-Kosten	522,40 261,20 2,10	

Telefon: 0662 / [REDACTED]
Telefax: 0662 / [REDACTED]
[REDACTED] 19
[REDACTED] Salzburg

eMail-Adresse: s [REDACTED] at
www [REDACTED] at
DVR: [REDACTED]
UID Nr.: [REDACTED]

KONTO
BLZ: [REDACTED]
Volksbank Salzburg
Kto.Nr.: [REDACTED]

01.06.2021	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden
Streitverhandlung TP3A	522,40	783,60	1.044,80
Einheitssatz 100 %	522,40	783,60	1.044,80
Zwischensumme	1.044,80	1.567,20	2.089,60
Kosten bisher	4.361,30	4.361,30	4.361,30
	5.406,10	5.928,50	6.450,90
20 % Umsatzsteuer	1.081,22	1.185,70	1.290,18
Kostensumme	6.487,32	7.114,20	7.741,08
Gesamtsumme	6.487,32	7.114,20	7.741,08

01.06.2021	1 Stunde
Streitverhandlung TP2	264,00
Einheitssatz 50 %	132,00
Zwischensumme	396,00
Kosten bisher	4.361,30
	4.757,30
20 % Umsatzsteuer	951,46
Kostensumme	5.708,76
Gesamtsumme	5.708,76





10, 1

10

PARKHAUS

MAIS DES BADES
Piscine tub
RESERVATION



15

15, 1

Rechtsanwaltsprüfung Zivilrecht
Frühjahr 2022

A) Aufgabenstellung

Erstellen Sie als Rechtsvertreter:in der klagenden Partei unter Bedachtnahme auf die Einwendungen der beklagten Partei zu nachstehendem Sachverhalt gemäß Art 6 der Rechtsanwaltsprüfungsverordnung (RAPV) ein

G u t a c h t e n

**zur Frage des Grundes und der Höhe der Ansprüche der klagenden Partei
einschliesslich einer ZPO-konformen Kostenregelung dem Grunde nach.**

Der der Prüfungsaufgabe zugrundeliegende Sachverhalt ist einem in Österreich ausgetragenen Zivilprozess entnommen.

Der Sachverhalt lautet:

RZ 1 Die Klägerin wollte am 27.04.2018 gemeinsam mit ihrem Ehegatten im Baumarkt der beklagten Partei eine Zeitschaltuhr für die Gartenbewässerungsanlage sowie Pflanzen kaufen. Da die Klägerin zuvor in einem benachbarten Geschäft eine andere Erledigung zu tätigen hatte, ließ ihr Mann sie im südlichen Bereich der Einfahrt zum Parkplatz des Baumarktes der beklagten Partei aussteigen und sie vereinbarten einen Treffpunkt im Baumarkt. Nachdem die Klägerin ihre Erledigung getätigt hatte, ging sie im Bereich der westlichen Seite der Verkehrsfläche entlang der Parkplätze von Süden in Richtung Norden, um sodann über den Haupteingang in den Baumarkt zu gehen.

RZ 2 Der Haupteingang des Baumarktes befindet sich an der Westseite des Gebäudes. Daran schließt in Richtung Westen eine asphaltierte Fläche an, auf welcher unmittelbar im Anschluss an das Betriebsgebäude zunächst ein von Norden in Richtung Süden verlaufender Zebrastreifen markiert ist, an welchen eine mit Richtungspfeilen in Richtung Süden markierte Verkehrsfläche anschliesst, welche die westlich davon gelegenen Parkplätze sowie 2 Aufbewahrungsbereiche für die Einkaufswagen erschliesst. Südlich des Baumarktes sind ebenfalls Parkplätze vorhanden, sodass die gesamte Fläche baulich

gestaltet und der Unfallbereich der Verkehrsweg einer baulichen Anlage ist.

RZ 3 Zur Illustration wird auf nachfolgende Lichtbilder verwiesen, die den Bereich in Richtung Süden und Richtung Norden zeigen:



RZ 4 An diesem Tag hatten Mitarbeiter der beklagten Partei im Bereich der Parkfläche gegenüber dem Haupteingang nördlich der Einkaufswagenstation einen Vorführstand für einen Hochdruckreiniger aufgebaut. Für die Strom- und Wasserversorgung führten sie einen Wasserschlauch und eine Stromleitung vom Baumarktgebäude über den Zebrastreifen und die Verkehrsfläche bis zum Verkaufsstand. Südlich und nördlich des Schlauches legten Sie 2 Bretter auf den Asphalt und deckten diese und den dazwischen liegenden Schlauch überlappend mit einem dritten Brett ab. Die Bretter fixierten sie nicht, wodurch diese, als Fahrzeuge über diese Abdeckung fahren, verrutschten, der Schlauch und das Kabel teilweise unter den Basisbrettern zu liegen kamen und das Abdeckbrett im östlichen Bereich sogar ein paar Zentimeter in die Höhe ragte. Somit war ein Schutz gegen Verrutschen bzw. „Aufschnappen“ nicht vorhanden. Die von den Mitarbeitern der beklagten Partei verwendeten Bretter hatten eine Stärke von 16 bis höchstens 24 mm. Dies hat zur Folge, dass die Gesamtstärke aufgrund des Übereinanderliegens mehr als 3 cm betrug. Die verwendeten Bretter, auch wenn diese befestigt, gewesen wären, stellten aufgrund der scharfen Kanten und der relativ großen Stärke eine Stolperquelle dar. Die gewählte Abdeckung mit losen Brettern war im gegenständlichen Bereich völlig ungeeignet.

RZ 5 Alternativ wären Rampen mit einer Neigung von höchstens 10% über die Leitungen möglich. Es entstehen dann keine Stolperstellen und auch die barrierefreie Nutzung mit Rollstuhl oder Kinderwagen ist möglich. Weiters existieren vorgefertigte Kabelbrücken, wie

diese auch bei temporären Nutzungen auf der Straße zur Verwendung kommen. Diese sind üblicherweise Kunststoffelemente mit einem eingebauten Hohlraum für die Führung der Leitungen. Diese Elemente sind angerammt und haben keine scharfen Kanten, so dass ein Stolpern verhindert wird. Die ideale Lösung wäre ein Überführen über den Zugang / Zufahrt gewesen, so dass der Boden eben bleibt.

RZ 6 Zur Veranschaulichung der örtlichen Gegebenheiten wird auf folgendes Lichtbild (Beilage S) verwiesen:



RZ 7 Als die Klägerin, welche keine Einschränkungen im Hinblick auf ihre Gehfähigkeit aufwies und die Bretterabdeckung wahrgenommen hatte, einem in Ihre Gehrichtung fahrenden Auto etwas weiter nach links auswich und auf die Bretterabdeckung trat, um in weiterer Folge zum Haupteingang zu gehen, verrutschten die Bretter, was zur Folge hatte, dass die Klägerin zu Boden stürzte, mit der rechten Gesichtshälfte auf dem Asphalt aufschlug und liegen blieb.

RZ 16 Aufgrund dieses Sturzes erlitt die Klägerin eine Ellbogenluxationsfraktur rechts mit: Impressionsfraktur am Radiuskopf und distalen Oberarm (Osborne Coterrill), sowie Kapsel-Bandverletzungen, eine Prellung (Hämatom), Excoriation am Gesicht rechts, eine leichte Gehirnerschütterung, sowie eine Exarzbation (Verschlimmerung) des chronisches Cervikalsyndrom links und wurde vom 27.04.2018-28.04.2018 stationär im Landeskrankenhaus Hall aufgenommen.

RZ 8 Die Klägerin war durch die anfängliche Fraktur- und Bandinstabilität am Ellbogen, ausstrahlende HLWS-Schmerzen, die Schwellung mit Hämatombildung und Wundheilung

im Gesichtsbereich, die Immobilisation, den Schienenverband und die frühe funktionelle Physiotherapie und die dadurch vorhandenen Schmerzen in ihrer altersgemäßen Lebensführung eingeschränkt und musste Medikamente (Gabapentin und Novalgin) einnehmen. Ihre Nachtruhe war gestört. In weiterer Folge hatte sie Beschwerden aus einem nach dem Unfall aufgetretenen Tinnitus, Verspannungen der Halswirbelsäule und verbliebenen Bewegungseinschränkungen am Ellbogen, die sich ab November 2018 auf endlagige Bewegungseinschränkungen einpendelten und mit Physiotherapie bis März 2019 weiterbehandelt wurden.

RZ 9 Die Klägerin musste unfallkausal in komprimierter Form auf einen 24-Stunden-Tag Schmerzen starken Grades dauernd von einem Tag, Schmerzen mittelstarken Grades dauernd von 23 Tagen und Schmerzen leichten Grades dauernd von 6 Wochen ertragen. In Zukunft wird die Klägerin aufgrund der unfallkausalen Verletzungen in komprimierter Form einen Tag leichte Schmerzen pro Jahr ertragen müssen.

RZ 10 Die Klägerin hat eine Arthrose. Dadurch, dass eine Instabilität verblieben ist, kann sich diese Arthrose weiterentwickeln, sodass arthrotischen Spätschäden ebenso wenig ausgeschlossen werden können wie eine Verschlechterung der derzeit noch vorhandenen Beschwerden. Mit weiteren Spätschäden ist nicht zu rechnen.

RZ 11 Die Klägerin ist verheiratet und lebt mit ihrem Ehemann selbst versorgend in einem ca. 110 m² großen Haushalt mit Garten. Aufgrund der unfallkausalen erlittenen Verletzungen war sie in der Zubereitung von Mahlzeiten, beim Abwaschen, Einkaufen und Putzen sowie bei schweren haushaltlichen Tätigkeiten beeinträchtigt und zwar für den Zeitraum von 4 Wochen jeweils 2 Stunden/pro Tag, anschließend für weitere 4 Wochen 1 Stunde pro Tag und für weitere 2 Wochen einer halbe Stunde pro Tag. Danach war sie aufgrund der Einschränkung bei starker Belastung wegen der Halswirbelsäulenbeschwerden und den Bewegungseinschränkungen am Ellbogen noch eine halbe Stunde pro Tag für weitere 3 Wochen eingeschränkt.

RZ 12 Die Mutter der Klägerin hatte im Mai 2018 einen Oberschenkelhalsbruch erlitten. Aufgrund der Tatsache, dass die Klägerin aufgrund der beim Unfall erlittenen Verletzungen selbst stark eingeschränkt war, konnte sie sich nicht um ihre verletzte Mutter kümmern.

RZ 13 Des Weiteren sind der Klägerin folgende Kosten entstanden:

LKH H*** – Selbstbehalt	EUR	76.00
Rechnung Dr. B*** vom 02.07.2018	EUR	161.76
Rechnung Dr. B*** vom 27.09.2018	EUR	163.76
Rechnung Dr. B*** vom 11.12.2018	EUR	65.53
Rechnung Dr. B*** vom 01.04.2019	EUR	47.61
Rechnung Dr. M*** vom 28.09.2018	EUR	100.30
Rechnung Dr. M*** vom 29.05.2018	EUR	88.45
Rechnung K***P*** vom 25.06.2018	EUR	296.45
Rechnung K***P*** vom 09.11.2018	EUR	292.13
Rechnung K***P*** vom 19.12.2018	EUR	249.78
Rechnung K***P*** vom 24.4.2019	EUR	291.41
Gesamt	EUR	1'833.18

RZ 14 Weiters fielen der Klägerin unfallkausale Spesen an.

RZ 15 Das Gebäude samt Parkplatz sind als bewilligungspflichtige Einheit und eine bauliche Anlage zu sehen, bei welcher keine Stolperquellen vorhanden sein dürfen. Da der Unfallbereich ein Verkehrsweg einer baulichen Anlage ist gilt für ihn die Tiroler Bauordnung und damit verbunden die technischen Bauvorschriften und die damit verordneten OIB Richtlinien.

RZ 16 Mit Schreiben vom 04.06.2018 stellte die Klägerin unfallkausale Spesen von EUR 50.00 und einen Kostenersatz an abstrakter Haushaltshilfe von EUR 500.00 per 18.06.2018 fällig.

B) Lösungsschema mit Punkteverteilung:

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form, Sprache, Aufbau und Inhalt allgemein (7 Punkte)

Es wird Wert gelegt auf einen strukturierten und gut durchdachten Aufbau des Gutachtens, der eine Beurteilung eines entsprechenden Grundlagen- und Detailwissens zulässt. Auch dem sicheren Umgang mit juristischen Begrifflichkeiten und einer gut nachvollziehbaren,

verständlichen Argumentation sowie klaren Sprache wird Gewicht beigemessen.

2. Haftung dem Grunde nach (17 Punkte)

a) Vorvertragliches Schuldverhältnis/Schutzgesetzverletzung (9 Punkte)

Einen Geschäftsinhaber treffen bei Anbahnung eines geschäftlichen Kontakts gegenüber seinen potentiellen Kunden nicht nur allgemeine Verkehrssicherungspflichten, sondern auch vorvertragliche Schutzpflichten (RIS-Justiz RS0016402; RS0014885; RS0023597). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich jeder Vertragspartner so zu verhalten hat, wie es der andere in der gegebenen Situation mit Rücksicht auf den konkreten Vertragszweck, die besondere Art der Leistung und die Erfordernisse eines loyalen Zusammenwirkens erwarten darf, damit die Erreichung des Vertragszwecks nicht vereitelt, sondern erleichtert und Schaden verhütet wird (RIS-Justiz RS0018232).

Nach diesen Grundsätzen war es Aufgabe der hier beklagten Partei, ihre Kunden vor der ihnen beim Betreten oder Verlassen ihres Geschäfts drohenden Gefahr, soweit bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennbar, zu schützen. Stellt die beklagte Partei wie hier ihren Kunden den gesamten Kundenparkplatz als Zufahrts- und Parkfläche zur Befriedigung ihrer Kaufabsichten zur Verfügung, erstrecken sich ihre vor- und nachvertraglichen Schutzpflichten auch örtlich auf den gesamten Kundenparkplatz (vgl 6 Ob 180/14k).

Zweifelsohne bestand zwischen den Streitteilen ein vorvertragliches Schuldverhältnis, das zur Folge hat, dass die beklagte Partei der Klägerin nach Vertragsgrundsätzen (auch für leichte Fahrlässigkeit) zu haften und die Beweislast für ein mangelndes Verschulden nach § 1298 ABGB zu tragen hat. Auch die Haftung für ihre Gehilfen nach Artikel 44 SchlTPGR (§ 1313a öABGB) ist wesentlich.

Nicht zuletzt ist unter Bedachtnahme auf die hier relevante Tiroler Bauordnung samt den einschlägigen technischen Bauvorschriften etc auch eine Schutzgesetzverletzung gemäss § 1311 ABGB zu diskutieren und zu bejahen.

b) Mitverschulden (8 Punkte)

Das in § 1304 ABGB normierte „Verschulden des Beschädigten“ ist kein Verschulden im technischen Sinn, weil keine Rechtspflicht besteht, eigene Güter vor Schäden zu bewahren. Der Vorwurf des Mitverschuldens setzt daher keine Rechtswidrigkeit des „Geschädigtenverhaltens“ voraus; es genügt bereits die Sorglosigkeit gegenüber den eigenen Gütern, wozu auch die Gesundheit zählt (RIS-Justiz RS0022681; *Schacherreiter in Kletecka/Schauer*, ABGB-ON^{1.08} § 1304 Rz 9 ff). Ein Mitverschulden wird von der Rechtsprechung dann bejaht, wenn die geschädigte Person jene Sorgfalt außer Acht

gelassen hat, die nach dem allgemeinen Bewusstsein der beteiligten Kreise von jedem einsichtigen und vernünftigen Menschen eingehalten worden wäre, um eine Schädigung zu verhindern (RIS-Justiz RS0026828). Dies setzt voraus, dass die Gefahr vorab erkannt wurde oder zumindest bei gehöriger Sorgfalt erkennbar gewesen wäre; anders ausgedrückt, dass ein sorgfältiger Mensch rechtzeitig erkennen konnte, dass Anhaltspunkte für eine drohende Verletzung bestehen und er die Möglichkeit hatte, sich darauf einzustellen (*Schacherreiter* aaO mwN). Die Rechtsprechung verlangt überdies von jedem Fußgänger, „vor seine Füße zu schauen“, um ein Stolpern zu vermeiden (RIS-Justiz RS0027447).

Bei der Ausarbeitung des Gutachtens war wesentlich, sich mit einem allfälligen Mitverschulden der Klägerin – ein solches wurde von Beklagtenseite ausdrücklich eingewendet – auseinanderzusetzen. Unter Bedachtnahme auf den festgestellten Sachverhalt ist ein Mitverschulden der Klägerin zu verneinen. Ihr Sturz konnte gerade nicht auf eine Unachtsamkeit zurückgeführt werden, weil die Klägerin die Bretterabdeckung sehr wohl wahrgenommen hatte und nicht aus Unachtsamkeit darüber gestolpert war, sondern deshalb zu Sturz gekommen war, weil die Abdeckung beim Betreten verrutscht war, also „nachgegeben“ hatte und sie dadurch aus dem Gleichgewicht geraten war.

3. Höhe der Ansprüche (16 Punkte)

- a) Schmerzensgeld (7 Punkte)
- b) Haushaltshilfe (6 Punkte)
- c) Heilungskosten (2 Punkte)
- d) Pauschale Unkosten (1 Punkt)

Hier kommt es im Sinne eines gut nachvollziehbaren Gutachtens neben allgemeinen Ausführungen zum § 1325 ABGB auf eine konkrete Bewertung der einzelnen Klagspositionen an, wobei es hier notwendig war, auf die konkret vorgegebenen Feststellungen einzugehen.

4. Feststellungsbegehren (5 Punkte)

Ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung des Schädigers für alle sich in Zukunft aus dem schädigenden Ereignis ergebenden Nachteile ist regelmäßig zu bejahen, wenn die Möglichkeit offen bleibt, dass es einen künftigen Schadenseintritt verursachen kann (RIS-Justiz RS0038976). In der Prüfungsarbeit ging es darum, ausgehend vom geltend gemachten Feststellungsbegehren und unter Bedachtnahme auf die dazu getroffenen Feststellungen (Rz 19) das Feststellungsinteresse zu bejahen und damit dem

Feststellungsbegehren zur Gänze Rechnung zu tragen.

5. ZPO-konforme Kostenregelung dem Grunde nach (5 Punkte)

Hier kam es darauf an, unter Bedachtnahme auf die gutachterlichen Schlussfolgerungen (Gesamtsumme des Zuspruchs und Stattgebung des Feststellungsbegehrens) eine grundsätzliche Kostenentscheidung zu treffen. Dabei war es neben dem Hinweis auf das im Kostenrecht geltende Erfolgsprinzip geboten, sich mit den Kostenregelungen nach § 41 oder § 43 Abs 1 und 2 ZPO entsprechend auseinanderzusetzen.

6. Zusatzpunkte

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber zweckmäßige und/oder originelle Prüfungsausführungen können maximal 5 Zusatzpunkte gegeben werden.

C) Ordnungsskala:

50 bis 47 Punkte	sehr gut
46 bis 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 bis 41 Punkte	gut
40 bis 37 Punkte	gut bis genügend
36 bis 30 Punkte	genügend